

2. **Urteil des Landgericht Flensburg vom 07.07. 2022 Aktz.: 7 O 93/22**
3. **Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes vom 05.12. 2022 9 U 79/22**

V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e

ein.

Ich rüge die Verletzung der Grundrechte des Verfassungsbeschwerdeführers, insbesondere aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 6 EMRK abgeleiteten Anspruch auf ein faires Verfahren. Ferner die Verletzung des Grundrechtes auf Meinungsfreiheit.

B E G R Ü N D U N G

I.

Ausgangslage

Der Verfassungsbeschwerdeführer ist Inhaber des underDog Verlages, einer haftungsbeschränkten Kapitalgesellschaft, die zur Verfolgung eines gemeinnützigen Zweckes gegründet wurde. Im Schwerpunkt sieht sich der Verlag als Publikationsorgan um den jeweiligen Autoren/innen bei der Aufarbeitung ihres erlebten Unrechts zur Seite zu stehen. ist das Anliegen des underDog-Verlages. Der Verlag sieht seine Aufgabe unter anderem darin „Menschen, die uns kontaktieren, haben einen schweren Lebensweg hinter sich gebracht. Von verantwortlichen Stellen wurden sie abgewiesen oder nicht ernst genommen. Wir möchten die Gesellschaft aufklären und mitgestalten, aber vor allem wollen wir auf Missstände aufmerksam machen. Hierfür leisten die bei uns publizierten Biografien ihren ganz individuellen Beitrag.“

Im Zuge der Verlegung von Büchern publizierte der Verfassungsbeschwerdeführer das Buch Mundtot Stasi Opfer der DDR-Haftpsychiatrie klagt an ISBN 978-3-98142567-1-0. In diesem Buch benannte der Autor namentlich oder unter diversen Kürzungen wie unter anderem [REDACTED] einen ihm nahestehenden Menschen, wobei er davon ausging, dass dieser als offizieller oder inoffizieller Mitarbeiter der ehemaligen Staatssicherheit der DDR-Tätigkeiten entfaltete und unter anderem auch davon ausging, dass dieser ihn und seine Familie bespitzelt habe.

In dem Buch führte der Autor unter anderem aus, dass der „Feuerwehr Offizier als Spitzel mit dem Ziel der Zersetzung auf ihn angesetzt worden sei und mitverantwortlich dafür war, dass der Autor des Buches 1981 illegal in die Haftpsychiatrie eingeliefert wurde.

Dieses Buch wurde am 28.02. 2018 veröffentlicht.

Zugleich hatte der Autor auch schon zuvor, in diversen Blogs, auf diesen Sachverhalt abgestellt.

II.

Prozess Historie Verfahren 7 O 140/20 LG Flensburg

Unter dem Datum vom 31.01. 2020 erhob der in dem Buch genannte Kläger, Klage wegen Unterlassung und Schmerzensgeld gegen den Autor des Buches Mundtot und ebenso gegen den Verleger, dem Verfassungsbeschwerdeführer.

Im Zuge der Klageerhebung wurde unter anderem ausgeführt:

„Kurz zuvor war der Kläger im April 2019 ins Innenministerium zitiert worden, wo ihm unangenehme und für ihn völlig unverständliche Fragen zu angeblichen früheren Verbindungen zu der Staatssicherheit der DDR gestellt wurden. Nachdem der Kläger dem Innenministerium gegenüber mitgeteilt hatte, dass er zu keinem Zeitpunkt seines Lebens irgendwelche Verbindungen zur Staatssicherheit der DDR gehabt hatte, war die Sache für seinen Dienstherrn erledigt.“

„Da man dem Kläger dort nicht mitteilen konnte oder wollte, woher die behaupteten Verbindungen zur Staatssicherheit herrührten, bemühte der Kläger das Internet und fiel aus allen Wolken, als er nach Eingabe seines Namens und entsprechender Suchbegriffe zunächst auf einen Blog-Eintrag des Beklagten zu 1 stieß. Dieser Blog des Beklagten zu 1, der unter der Internetseite „<http://DDR-Psychiatrie-mfs.blogspot.com>“ weltweit für jeden öffentlich zugänglich und einsehbar ist bzw. war, enthielt verschiedene vom Beklagten zu 1 verfasste und eingestellte Artikel, u.a. einen ausweislich der Überschrift bereits am 21.10.2014 veröffentlichten Artikel über den Kläger namens „TÄTER BEIM NAMEN NENNEN: [REDACTED] [REDACTED], bis 1989 Offizier der Staatssicherheit auf der Volkswerft Stralsund“. Hierin behauptete der Beklagte zu 1 unter Nennung des vollständigen Namens des Klägers und sogar unter Einbettung eines Lichtbildes des Klägers, welches diesen in seiner Feuerwehruniform zeigte, dass der Kläger in der DDR auf der Volkswerft in Stralsund für die Sicherheit verantwortlich gewesen sei und viele Werftarbeiter persönlich durch seine Spitzeltätigkeit habe „über die Klinge springen lassen“. Er behauptete weiter, der Kläger habe 1980 seinen zweiten Antrag auf Erteilung eines Seefahrtbuches beim Volkspolizei-Kreisamt Stralsund als versuchte Republikflucht gemeldet und der Kläger sei mitverantwortlich für seine Strafversetzung von der Hauptwerft zum Maschinen- und Apparatebau in Stralsund und auch seinen Aufenthalt in der Haftpsychiatrie 1981 bis 1982

und der damit verbundenen Psychiatisierung bis zum heutigen Tage verantwortlich.

Darüber hinaus zitierte er aus einem angeblichen Stasi-Gehaltsauszug des Klägers und gab in dem Artikel sogar zu, die oben genannten entsprechen Ämter und zuständigen Stellen informiert zu haben.

Jeder, der diesen Artikel des Beklagten zu 1 las, erhielt den unwahren Eindruck, der Kläger sei Mitglied der Staatssicherheit der DDR gewesen.

Besonders erbost war der Kläger darüber, dass der Beklagte zu 1 das eingebettete Lichtbild einfach von der Homepage der Landesfeuerwehrschiule kopiert und unter Verletzung des Urheberrechts dort eingefügt hatte.“

Im Zuge des recht umfangreichen Verfahrens legte dann der damalige Kläger über seinen Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 11.05. 2020 die 113 Seiten umfassende Akte (sogenannte Kaderakte) des Klägers vor und beantragte diese dem Verfahren beizuziehen.

Die Akte wurde dann dem Verfahren beigezogen und ein Teil des Inhaltes der Akte wurde im Rahmen der öffentlichen Hauptverhandlung am 17.02. 2022 erörtert.

Durch Urteil des Landgerichtes Flensburg vom 23.03. 2022 7 O 140/22 wird dann der Unterlassungsklage stattgegeben.

Die hiergegen eingelegte Berufung wird durch das Schleswig-Holsteinische-Oberlandesgericht am 20.09. 2022 zurückgewiesen.

II.

Prozess Historie Verfahren 7 O 93/22 LG Flensburg

Unter dem Datum vom 28.03. 2022 zu dem Aktenzeichen 7 O 93/22 wegen Unterlassung wird durch das Landgericht Flensburg – ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit dem Verfassungsbeschwerdeführer einstweilen untersagt:

a). die Kaderakte (sog. Stasi Akte) des Antragstellers zum Geschäftszeichen des BSTU 000795/19 R vollständig oder auszugsweise öffentlich zu machen oder diese dritten Personen ganz oder auszugsweise bzw. Informationen hieraus zugänglich zu machen

b). über den Antragsteller folgende Aussagen wörtlich oder sinngemäß dritten Personen gegenüber zu tätigen, diese öffentlich zu verbreiten oder verbreiten zu lassen:

- ██████████ ist ein ehemaliger Spitzel der Staatssicherheit der DDR
- Bei ██████████ könnte es sich um einen ehemaligen Mitarbeiter des Staatsicherheitsdienstes (MfS) der ehemaligen DDR handeln
- ██████████ hat für die Stasi gearbeitet
- ██████████ hat das Innenministerium belogen

Zur Begründung hat das Landgericht folgendes ausgeführt:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragschrift vom 25.03. 2022, sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen. Die Voraussetzungen für den Erlass der o.g. einstweiligen Verfügung liegen hier vor.

Dem Antragsteller kann angesichts des laufenden Prozesses und der darin besprochenen Umstände (in zwei mündlichen Verhandlungen, an denen auch der Antragsgegner teilgenommen hat) auch nicht länger zugemutet werden, das beanstandete Vorgehen des Antragsgegners, ob im Namen seines Verlages oder als Privatperson zu dulden. Der Schaden auf Seiten des

Antragstellers welchen dieser glaubhaft gemacht hat (Blt. 10 d. A.) würde womöglich täglich größer. Insofern war hier eine Entscheidung ohne vorherige mündliche Verhandlung zulässig und geboten, vgl. § 937 Abs. 2 ZPO. Insbesondere war hier zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner die Situation und die Einschätzung des Gerichtes kennt und es gleichwohl für notwendig befunden hat, den Antragsteller weiter öffentlich zu diskreditieren. Belege und / oder Beweise dafür, dass seine Aussagen der Wahrheit entsprechen, sind weder ersichtlich noch im Verfahren zum Aktenzeichen 7 O 140/20 vorgebracht worden.“

Unter dem Datum vom 23.05. 2023 hat er Verfassungsbeschwerdeführer Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung eingelegt.

Zur Begründung des Widerspruches wurde folgendes ausgeführt:

„C). Zur Unterlassungsanordnung unter Ziff. 1 a

Die Definition der öffentlichen Zugänglichmachung beinhaltet das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Dies bedeutet im hier gegebenen Fall kann ein Verbreiten von Schriften nur dann vorliegen, wenn die Schrift ihrer Substanz nach – und damit körperlich – einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht wird.

Wie vom Antragsteller selbst vorgetragen, hat der Antragsgegner aber die Stasi Akte, explizit Kaderakte tatsächlich nicht öffentlich zugänglich gemacht.

Aus den beigefügten Anlagen seitens des Antragstellers, ergibt sich, dass der Antragsgegner sich mit Schreiben vom 09.03. 2022 (gerichtet an Frau Ministerin Sütterlin-Wack), mit Schreiben vom 18.03. 2022 (gerichtet an die Landesfeuerweherschule in Harrislee) gewandt hat und diesem Schreiben jeweils eine Kopie der Kaderakte des Antragstellers beigefügt hat.

Darin liegt aber kein öffentliches zugänglich machen im Sinne der Definition.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Grundrechtlich geschützt sind

damit insbesondere Werturteile, also Äußerungen, die durch ein Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind. Dies gilt ungeachtet des womöglich ehrschmälernden Gehalts einer Äußerung. Dass eine Aussage polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie nicht dem Schutzbereich des Grundrechts (vgl. BVerfGE 54, 129 <138 f.>; 61, 1 <7 f.>; 93, 266 <289 f.>; stRspr).

Der Antragsgegner nimmt hier sein Grundrecht aus Art. 5 Absatz 1 GG vollumfänglich in Anspruch.

Auf der zutreffenden Sinnermittlung einer Äußerung aufbauend erfordert die Annahme einer der Unzumutbarkeit für den Antragsteller grundsätzlich eine abwägende Gewichtung der Beeinträchtigungen, die den betroffenen Rechtsgütern und Interessen, hier also der Meinungsfreiheit und der persönlichen Ehre, drohen. Eine Abwägung ist nur ausnahmsweise entbehrlich, wenn die streitgegenständliche Äußerung sich als Schmähung oder Schmähkritik, als Formalbeleidigung oder als Angriff auf die Menschenwürde abbildet.

Eine Schmähung im verfassungsrechtlichen Sinn ist gegeben, wenn eine Äußerung keinen nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Es sind dies Fälle, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuziehen oder sie niederzumachen, etwa in Fällen der Privatfehde.

Das ist hier vorliegend nicht der Fall.

Der Antragsteller wurde in dem Buch „Mundtot ?“: Stasi-Opfer der DDR Haftpsychiatrie klagt an durch Herrn Tiedtke von Koss namentlich benannt, weil der Autor der festen Überzeugung war, dass der Antragsteller als Mitarbeiter der Stasi tätig geworden ist.

Aus der im Antragsverfahren vorgelegten eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers ergibt sich, dass der Antragsteller, welcher als Pensionär lebt, seitens des Leiters der Feuerweherschule in Harrislee, seinem ehemaligen Vorgesetzten Herrn [REDACTED] in Kenntnis gesetzt wurde, dass dieser seitens des Antragsgegners angeschrieben und in Kenntnis davon gesetzt worden ist, dass es Verbindungen zwischen dem Antragsteller und der Stasi gegeben habe. Dem Schreiben waren nach den Angaben des Antragstellers viele persönliche Daten über denselben (Schulabschlüsse, Lebenslauf) und die vollständige Stasiakte beigefügt. Diese Angaben sind insoweit deshalb irreführend, weil die Schulabschlüsse und der Lebenslauf

Bestandteil der Stasi Akte sind, insofern also nicht zusätzlich vorgelegt wurden. Dies sei hier zur Klarstellung ausgeführt.

Des Weiteren verhält es sich so, dass nach der Rechtsprechung inoffizielle Mitarbeiter Personen sind, die sich zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt haben. Eine solche Bereiterklärung kann schriftlich, mündlich oder konkludent erfolgt sein, erforderlich ist lediglich eine Willensentscheidung. Eine konkludente Bereiterklärung zur Lieferung von Informationen ist schon dann anzunehmen, wenn auf Anforderung des Staatssicherheitsdienstes wissentlich und willentlich tatsächlich Informationen geliefert werden. Dabei ist es nicht wesentlich, dass die Informationen konspirativ geliefert werden sollen.

Insofern das Gericht in seiner Entscheidung vom 28.03. 2022 ausführt: Beweise oder Belege dafür, dass seine Aussagen (die des Antragstellers) zutreffen, seien weder sichtlich noch im Verfahren zum Aktz.: 7 O 140/20 vorgetragen worden, trifft dies so nicht zu.

Mit Schriftsatz vom 26.08.2021 wurde seitens der Unterzeichnerin vorgetragen:

„Eine solche Bereiterklärung kann schriftlich, mündlich oder konkludent erfolgt sein, erforderlich ist lediglich eine Willensentscheidung (BT-Dr 12/723 zu § 4 V). Eine konkludente Bereiterklärung zur Lieferung von Informationen ist schon dann anzunehmen, wenn auf Anforderung des Staatssicherheitsdienstes wissentlich und willentlich tatsächlich Informationen geliefert werden. Dabei ist es nicht wesentlich, dass die Informationen konspirativ geliefert werden (sollen), da das Stasiunterlagengesetz die Konspirativität nicht zum Tatbestandsmerkmal erhebt. Unerheblich ist weiterhin, aus welchen Motiven jemand sich zur Lieferung von Informationen in diesem Sinne bereiterklärt hat, insbesondere ob er dies freiwillig oder unfreiwillig getan hat. Unerheblich ist auch, ob sich der Informant selbst als IM einschätzt. Gem. § 6 Abs. 8 ist nämlich für die Feststellung, ob eine Information als von einem Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes stammend einzuordnen ist, maßgebend, mit welcher Zielrichtung die Information in die Unterlagen aufgenommen worden ist. Maßgebend ist also die Sichtweise des Staatssicherheitsdienstes. Wer sich aus der Sicht des Staatssicherheitsdienstes zur Lieferung von Informationen bereit erklärt hat, ist Inoffizieller Mitarbeiter im Sinne des Stasiunterlagengesetzes.

Danach ist der Kläger als Inoffizieller Mitarbeiter des MfS anzusehen, weil sich aus den Unterlagen ergibt, dass er unter seinem Namen XXXXXXXXXX

auf einer am 02. Dezember 1983 angelegten Karteikarte für eine Werbung als Inoffizieller Mitarbeiter erfasst worden ist.“

Nach der Entscheidung des VG Berlin 1. Kammer Entscheidungsdatum: 22.07.2011 Aktenzeichen: 1 K 10.10 ist bereits die Erfassung des Antragstellers auf einer Klarnamenkarte ein überaus gewichtiges Indiz dafür, dass der so erfasste als Mitarbeiter des MfS anzusehen ist.

Unbestritten dürfte weiterhin die Tatsache sein, dass der Antragsteller im Zuge seiner Anwerbung (u. A. Seite 30 der Kaderakte) den Abteilungsleiter Mühlbauer denunzierte. Dies tat er, obwohl er in Kenntnis der Tatsache war, dass dies für den so Denunzierten erhebliche Nachteile mit sich bringen würde. Der Antragsteller wusste, dass er mit Mitarbeitern des MfS sprach. Ihm wurde nachträglich vermittelt, dass der MfS, denn dies wurde ihm so mitgeteilt (Seite 33 ff. der Kaderakte) eine erhebliche Machtposition habe und er so, die von ihm gesehenen Schwierigkeiten, sei es durch Denunziation oder anderes Handeln aus dem Weg räumen könne. Wenn hier das Landgericht in seiner Ausgangsentscheidung meint, es gäbe keine Beweise oder Belege für eine Zusammenarbeit, sei auf Seite 34 der Kaderakte hinzuweisen. Hier hat der Antragsteller Informationen zu einem Mann namens Milke weitergegeben. Ferner hat der Antragsteller mit dem MfS im Rücken erzieherische Maßnahmen gegen Herrn Mühlbauer beantragt.

Aus Seite 35 der Kaderakte ergibt sich, dass der Antragsteller ungebrochen seine Denunziationen fortgeführt hat und darüber hinaus auch eine schriftliche Einschätzung des Herrn Mielke übergab. Diese Zusammenarbeit zieht sich wie ein roter Faden durch die Kaderakte.

Insofern spielt es für zu beurteilenden Rechtsfragen nicht die mindeste Rolle, dass der Antragsteller von den Mitarbeitern des MfS letztlich doch nicht als für geeignet angesehen wurde. Denn bereits wie vorab ausgeführt, hat sich der Antragsteller durch die Treffen und Gespräche und die Denunziationen konkludent zur Mitarbeit bereit erklärt.

Insofern, ist nachvollziehbar und insbesondere nicht rechtswidrig, dass der Antragsgegner dies versucht aufzuklären.

Denn schon bei einer summarischen Addition der wie oben angeführten Vorgänge, hat es tatsächlich eine konkludent seitens des Antragstellers vorgenommene Zusammenarbeit mit dem MfS gegeben.

Dies kann auch nicht bestritten werden.

So mag der Antragsteller zwar davon betroffen sein, allerdings muss er sich dies durch sein konkludentes Zusammenwirken mit dem MfS dies auch selbst zurechnen lassen.

Ebenfalls bei der Abwägung in Rechnung zu stellen ist die konkrete Verbreitung und Wirkung einer Äußerung (vgl. ebenso für zivilrechtliche Lösungsverlangen und Unterlassungsansprüche BVerfGE 152, 152 <204 f. Rn. 125> - Recht auf Vergessen I). Maßgeblich hierfür sind Form und Begleitumstände der Kommunikation. Erhält nur ein kleiner Kreis von Personen von einer ehrbeeinträchtigenden Äußerung Kenntnis oder handelt es sich um eine nicht schriftlich oder anderweitig perpetuierte Äußerung, ist die damit verbundene Beeinträchtigung der persönlichen Ehre geringfügiger und flüchtiger als im gegenteiligen Fall.

Soweit hier dem Antragsgegner faktisch und ohne Grund – durch das erkennende Gericht die Möglichkeit verboten wird, sein GRUND-Recht aus Art. 5 GG auszuüben, entbehrt dies, nach hiesiger Rechtsauffassung jedweder Grundlage.

D). Zur Unterlassungsanordnung unter Ziff. 1 b

„[REDACTED] ist ein ehemaliger Spitzel der Staatssicherheit der DDR“

Auch hier gilt, dass wie bereits unter Ziff. C ausgeführt. Ausweislich der Kaderakte hat der Antragsteller in konkludentem Zusammenwirken mit Mitarbeitern des MfS Gespräche geführt und Personen, die ihm bekannt waren und mit denen er zusammen arbeitete denunziert. Er hat dies in Kenntnis der Tatsache getan, dass es sich um den MfS handelte und er wusste auch ganz genau, dass das für die von ihm so denunzierten erhebliche Nachteile beinhalten kann. Dann stellt sich hier doch begründet die Frage, wie dies rechtlich einzuordnen ist.

Der Antragsteller war – anders kann dies nicht subsumiert werden – inoffizieller Mitarbeiter der Stasi. Dass er dies nachweislich nur über den Zeitraum vom 18.06. 1984 bis zum 20.11. 1984 (so dokumentiert in der Kaderakte) gewesen ist, ändert nichts an der Tatsache an einer konkludenten Zusammenarbeit.

Auch hier gilt, dass wie bereits unter Ziff. C ausgeführt.

Da das erkennende Gericht zur Begründung seiner einstweiligen Anordnung im Wesentlichen auf das streitgegenständliche Verfahren 7 O 140/20, insbesondere die beiden mündlichen Verhandlungen abstellt, kann dies nicht nachvollzogen werden. Insbesondere nicht vor dem Hintergrund, dass

es vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung, keine mündliche Verhandlung gegeben hat.

Der Beschluss des Landgerichtes verletzt den Antragsgegner in seinem grundrechtsgleichen Recht auf prozessuale Waffengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG.

Die prozessuale Waffengleichheit steht im Zusammenhang mit dem Gehörsgrundsatz aus Art. 103 Abs. 1 GG, der eine besondere Ausprägung der Waffengleichheit ist. Als prozessuales Urrecht gebietet dieser, in einem gerichtlichen Verfahren der Gegenseite grundsätzlich vor einer Entscheidung Gehör und damit die Gelegenheit zu gewähren, auf eine bevorstehende gerichtliche Entscheidung Einfluss zu nehmen. Entbehrlich ist eine vorherige Anhörung nur in Ausnahmefällen. Eine stattgebende Entscheidung über den Verfügungsantrag kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Gegenseite die Möglichkeit hatte, auf das mit dem Antrag und weiteren an das Gericht gerichteten Schriftsätzen geltend gemachte Vorbringen zu erwidern.

Das erkennende Gericht hat nach hiesiger Auffassung vollkommen unzureichend - und in keiner Weise mehr verfassungskonform -, den Antragsgegner in dessen Grundrecht aus Art. 103 Abs. 1 GG nicht nur etwa beschränkt, sondern es faktisch außer Vollzug gesetzt.

Das kann nicht hingenommen werden.

Die Unterlassungsanordnung, im Umfang der einstweiligen Anordnung, begegnet nicht nur schweren rechtlichen, sondern insbesondere schwersten verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn ob ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers hier überhaupt vorliegen kann, ist anhand einer Güterabwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Antragstellers zu bestimmen. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechtes liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss grundsätzlich erst durch eine Güterabwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Antragstellers bestimmt werden. Das ist hier nicht erfolgt. Der lapidare Hinweis auf eine nicht rechtskräftige Entscheidung des Landgerichtes genügt dieser Güterabwägung ebenso wenig, wie das Abstellen auf die durch den Bevollmächtigten vorgelegte eidesstattliche Versicherung des Antragstellers.

Insbesondere setzt sich das Landgericht nicht mit der bedeutsamen Frage auseinander, inwiefern – insbesondere rechtlich – die Übermittlung der Kaderakte des Antragstellers – nicht etwa an die Öffentlichkeit, sondern zu dem Zweck der Überprüfung dessen tätig seins für den MFS – welche wie bereits oben ausgeführt, tatsächlich stattgefunden hat an zwei Behörden

überhaupt ein öffentlich machen abbildet. Das dies für den Antragsteller nicht angenehm ist, kann hierbei dahinstehen. Jedenfalls hat der Antragsgegner das Recht, und aus seiner Sicht auch die staatsbürgerliche Verpflichtung, etwas, was er als gegeben ansieht, auch aufklären zu wollen und zu können. Auf welcher rechtlich zulässigen Grundlage die Unterlassungsverfügung überhaupt beruhen kann, erschließt sich auch nicht aus deren Begründung.

Es dürfte unbestritten sein, dass das Wirken des MfS der DDR und hierbei insbesondere die Akquisition, der Beginn einer Zusammenarbeit mit dem MfS, mithin also die Tätigkeit für den MfS eine nach wie vor die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage abbildet.

Hierzu führte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung <NJW 2000,, 2413> aus: „Das MfS ragte aus den staatlichen Einrichtungen und Institutionen in der DDR in besonderer Weise heraus. Es war ein zentraler Bestandteil des totalitären Machtapparates in der DDR. Es fungierte als Instrument der politischen Kontrolle und Unterdrückung der gesamten Bevölkerung und diente insbesondere dazu, politisch Andersdenkende und Ausreisewillige zu überwachen, abzuschrecken oder auszuschalten (....).“

Zu der Frage wie die inoffiziellen Mitarbeiter in das MfS eingebunden und welche Rolle ihnen damit von der Staatssicherheit zugeordnet war, ist aufgrund des vielschichtigen Agierens des MfS in der Tat ein weites Feld.

So kommt es hier auch nicht darauf an, dass der Antragsteller nicht etwa dauerhaft für den MfS tätig war. Es kommt hier auch nicht darauf, dass der MfS aus den Gründen der Vielschichtigkeit des Anwerbeverfahrens, letztlich als nicht geeignet seitens des MfS angesehen wurde.

Insofern ist hier insbesondere auf das Protokoll des LG Flensburg in der mündlichen Verhandlung abzustellen wo sich aus dem Protokoll, Seite 2 folgendes ergibt.

„Auf die Frage des Gerichts erklärt der Kläger persönlich: Nein ein IM war ich zu keiner Zeit. Ich bin allerdings einmal angesprochen worden und insoweit als Kandidat zum IM auch in den Akten geführt worden. Das mag sein, aber ich war nie informeller Mitarbeiter der Stasi, das stimmt schlicht nicht“.

Das wie oben angeführte Verfahren – 7 = 140/20 – beruhte allerdings auf einem ganz anderen Hintergrund. In diesem Verfahren ging es darum, dass mittels Buches Mundtot, dessen Autor – sich davon überzeugt zeigte, dass der Antragsteller ihm persönlich und seiner Familie – durch die Weitergabe von Informationen, einen erheblichen Schaden zugefügt haben soll.

Hier aber geht es um etwas vollständig anderes. Hier geht es darum, dass der Antragsteller in seiner mündlichen Vernehmung am 17.02. 2022 ausgesagt hat, er sei allenfalls einmal angeworben worden, Damit hat der Antragsteller selber bestätigt, dass er durch den MfS angeworben worden ist.

Beweis: Protokoll der mündlichen Verhandlung bei dem LG Flensburg vom 17.02. 2022 dort Seite 2

Damit hat der Antragsteller selbst erklärt, er sei durch den MfS „allenfalls“ angeworben worden.

Aus der Kaderakte ergibt sich aber zwingend und wie schon vorstehend ausgeführt, dass nachdem der Antragsteller „allenfalls“ angeworben wurde, er tatsächlich eng mit dem MfS verbandelt war, Informationen und nicht nur in mündlicher Abrede – sondern darüber hinaus über Dritte – für den MfS angefertigt hat.

Das ist es, was nach der ständigen Rechtsprechung, welche keine Zeiträume eines Tätigwerdens für den MfS kennt, einen inoffiziellen Mitarbeiter qualifiziert.

De lege lata, anders kann dies nicht bewertet werden, war der Antragsteller für den Zeitraum vom 18.06. 1984 bis zum 20.11. 1984 für den MfS tatsächlich tätig, war also inoffizieller Mitarbeiter des MfS.

Beweis: Akte BsTU 000028 SS 1 – 50 Beigefügt als lesbare Abschrift

Insofern also das erkennende Gericht dies völlig ausgeblendet hat, entzieht sich dies jedweder Nachvollziehbarkeit.

Der Antragsteller der selbst (siehe oben) im Rahmen der mündlichen Verhandlung zugegeben hat, er sei einmal angesprochen worden (was nachweislich nicht stimmt) hat über den Zeitraum von nahezu einem halben Jahr mit dem MfS nicht nur etwa Gespräche betreffend ihn selbst geführt, sondern was sich unabweisbar aus der Kaderakte ergibt, an dem MfS Informationen über Dritte geliefert. Das sich diese auf seine Arbeitskollegen bezogen haben, ändert nichts an der Tatsache, dass ein solches Handeln selbstverständlich, eine andere Zuordnung kann es hier nicht geben, genau die Tätigkeit eines inoffiziellen Mitarbeiters des MfS rechtlich qualifiziert.

Hierbei ist zu unterscheiden, in Bezug darauf, dass – so weit hier bislang bekannt - eine eher als gering einzuschätzende Verstrickung des

Antragstellers in die Tätigkeit des MfS nach der st. Rechtsprechung weder eine außerordentliche noch eine fristgerechte Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt.

Dies steht aber in keinem Zusammenhang mit der Tatsache, dass der Antragsteller für das MfS tätig geworden ist – und - dies kann und darf der Antragsgegner auch behaupten, weil es der dokumentierten Wahrheit entspricht.“

In der mündlichen Verhandlung am 07.07. 2022 hat das Landgericht Flensburg die ergangene einstweilige Verfügung dann mit Urteil vom selben Tag bestätigt.

Im Wesentlichen begründet das Gericht die Bestätigung der einstweiligen Anordnung damit, dass das StUG als Schutzgesetz anzusehen sei. Der im StUG bestehende Zweck sei unter anderem den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit dem vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Informationen in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. So qualifiziere § 5 Abs: 1 Satz 1 StUG, dass die Verwendung personenbezogener Informationen über Betroffene die im Rahmen der zielgerichteten Informationserhebung oder Ausspähung des Betroffenen einschließlich heimlicher Informationserhebung gewonnen worden sind zum Nachteil dieser Personen für unzulässig. Insofern ergäbe sich aus § 6 Absatz 9 Satz 1 StUG, dass unter Verwendung jede Weihgabe von Unterlagen, Übermittlung von Informationen aus den Unterlagen, sowie eine sonstige Verarbeitung und Nutzung zu subsumieren sei.

Ferner hat das Landgericht dann wie folgt begründet:

„Der Verfügungskläger ist „Betroffener“ im Sinne des Gesetzes, § 6 Abs. 3 StUG. Es ist weder ersichtlich noch durch den Verfügungsbeklagten nachgewiesen, dass es sich bei dem Verfügungskläger um einen Mitarbeiter der Stasi oder einen sog. „Begünstigten“ gehandelt hat (siehe dazu im Detail unten, Ziffer 1., b), cc), (2)). Selbst aus der Stasi-Akte folgt dies nicht.

Die Übersendung der Stasi-Akte am 9.3.2022 und 18.3.2022 (vgl. Bl. 145 und 146 d.A.) zum Zweck der „Untermalung“ seiner Behauptungen ist unstrittig. Der Verfügungsbeklagte hat auch in der mündlichen Verhandlung vom 7.7.2022 nochmals bekräftigt, dass er meint, den Verfügungskläger als Stasi-Mitarbeiter bezeichnen und dies auch Dritten gegenüber so äußern zu dürfen. Ferner sei er berechtigt, die Stasi-Akte weiterzugeben (vgl. Protokoll vom 7.7.2022, S. 2).

Die Übersendung der Stasi-Akte (in Kopie) an die vorgenannten Stellen ist unzweifelhaft als „Verwendung“ im Sinne des § 5 StUGti.V.m. § 6 Abs. 9 Satz 1 StUG zu qualifizieren.

Die Übersendung diene zudem erkennbar dem Zweck, den Verfügungskläger bei seinem ehemaligen Arbeitgeber bzw. beim zuständigen Innenministerium zu diskreditieren. Im Ergebnis sollte damit erreicht werden, dass die entsprechenden Stellen weitere Nachforschungen anstellen und an den Verfügungskläger mit entsprechenden Nachfragen herantreten. Für den Verfügungsbeklagten erkennbar - und auch gewollt - war damit die Verwendung der Stasi-Akte zum Nachteil des Verfügungsklägers, § 5 Abs. 1 S. 1 StUG.

Da der Verfügungskläger - unstrittig - weder seine Zustimmung zur Verwendung und / oder Weiterleitung seiner Stasi-Akte erteilt hat, keine Person der Zeitgeschichte ist (vgl. § 32 Abs. 3 StUG), und auch sonst keine im StUG normierter Erlaubnistatbestand ersichtlich bzw. qualifiziert vorgetragen ist (vgl. § 21 Abs. 1 StUG), war die Verwendung durch den Verfügungsbeklagten auch nicht ausnahmsweise gerechtfertigt.

cc) Der Verfügungsbeklagte handelte auch vorsätzlich (§ 276 BGB) und rechtswidrig.

Rechtfertigungsgründe, die sich nicht unmittelbar aus dem StUG ergeben, sind nicht ersichtlich. Solche aus dem StUG sind nicht einschlägig (s.o.).

Der Verfügungsbeklagte handelte auch vorsätzlich im Sinne der §§ 823, 276 BGB. Jedenfalls ist ihm grob fahrlässige Unkenntnis zu unterstellen.

Der Verfügungsbeklagte nahm als Geschäftsführer des Underdog Verlags, der Partei in dem Rechtsstreit zum Az. 7 O 140/20 ist, bereits an zwei mündlichen Verhandlungen in jenem Verfahren teil. In jenen mündlichen Verhandlungen (zuletzt am 17.2.2022) hat das hiesige Gericht darauf hingewiesen, dass es die Äußerungen über den hiesigen Verfügungskläger (und dortigen Kläger) zu dessen angeblicher Stasi-Vergangenheit problematisch findet. Dies insbesondere deshalb, da nach Ansicht des Gerichts keine Hinweise dafür erkennbar sind, dass dies der Wahrheit entspreche. Dem hiesigen Verfügungsbeklagten musste sich demzufolge aufdrängen, dass er derartige Behauptungen über den Verfügungskläger nicht ohne Weiteres aufstellen kann. Ferner musste er erkennen, dass er die Stasi-Akte, zu der er nur aufgrund des Verfahrens zum Az. 7 O 140/20 Zugang erhalten hat, nicht für seine Zwecke weiterverwenden darf; erst Recht nicht,

um den Verfügungskläger weiter mit seinen Behauptungen zu diskreditieren.

Dass ihm das alles bewusst war, ergab sich nochmals anschaulich aus seinen Angaben während der mündlichen Verhandlung (Protokoll vom 7.7.2022). Wenn der Verfügungsbeklagte, etwa in der Verhandlung am 7.7.2022, einwendet, dass die Verhandlungen in dem Verfahren zum Az. 7 O 140/20 öffentlich waren und es folglich auch möglich sein müsse, öffentlich gemachte Informationen weiter zu verbreiten, greift dieses Argument ebenfalls nicht durch. Denn der Verfügungsbeklagte übersieht, dass der Umstand, dass Gerichtsverfahren öffentlich sind, nicht bedeutet, dass dort alle Informationen öffentlich gemacht werden. Der Öffentlichkeitsgrundsatz dient vielmehr der Transparenz und der Überprüfung der Justiz durch das Volk. Dass das eine nicht mit dem anderen gleichzusetzen ist, folgt zudem aus 299 Abs. 2 ZPO, woraus sich ergibt, dass das Recht auf Akteneinsicht ein besonderes berechtigtes Interesse voraussetzt. Hier war die Stasi-Akte lediglich Akteninhalt, sie ist in der mündlichen Verhandlung weder verlesen noch als Abschrift an sämtliche Anwesende ausgegeben worden. Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, die Stasi-Akte sei bereits „öffentlich zugänglich“ gewesen.

dd) Ein besonderes berechtigtes Interesse des Verfügungsbeklagten an der Verwendung der Stasi-Akte ist ebenfalls nicht erkennbar.

Der Verfügungsbeklagte ist weder „Betroffener“ etwaiger Handlungen des Verfügungsklägers, noch ist er als Presse oder presseähnliche Stelle anzusehen. Es ist folglich nicht zu erkennen, dass der Verfügungsbeklagte irgendein gesteigertes schutzwürdiges Interesse an der Verbreitung der Stasi-Akte des Verfügungsklägers hätte, welches das Interesse des Verfügungsklägers an dem Schutz seiner persönlichen Daten per se in den Hintergrund treten ließe. Dies ist auch nicht vorgetragen.

Die Wiederholungsgefahr besteht dann, wenn weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind. Dies ist dann der Fall, wenn bereits eine Störung stattgefunden hat und objektiv eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass eine Wiederholung der Beeinträchtigung erfolgen wird. Letztlich muss das Gericht eine Prognoseentscheidung treffen.

Vorliegend ist von einer Wiederholungsgefahr auszugehen. Diese folgt bereits aus den Äußerungen des Verfügungsbeklagten in der mündlichen Verhandlung vom 7.7.2022, wonach dieser keine Einsicht zeigte und weiterhin die Auffassung vertrat, im Recht gewesen zu sein (Protokoll vom 7.7.2022, S. 2). Es ist daher zu besorgen, dass es zu weiteren Beeinträchtigungen kommen wird.

b) Dem Verfügungskläger steht gegen die Verfügungsbeklagten zudem ein Anspruch auf die geforderte Unterlassung im Hinblick auf die getätigten Äußerungen zu. Dieser Anspruch folgt jedenfalls aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB.

aa) Der Verfügungskläger kann vom Verfügungsbeklagten die Unterlassung der im Antrag genannten Äußerungen (Bl. 3 d.A.) verlangen.

In § 1004 Abs. 1 BGB heißt es: „Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.“

Anerkanntermaßen lässt sich dieser Anspruch auch auf sonstige Rechte, etwa das Persönlichkeitsrecht, übertragen. Ist das Persönlichkeitsrecht etwa durch öffentliche, rufschädigende Meinungsäußerungen verletzt worden, so kann dem Verletzten als Schadensersatz ein Anspruch auf Unterlassung zustehen, wenn eine solche zur Beseitigung der Beeinträchtigung erforderlich ist.

Die Rechtfertigung des Antrags auf Androhung eines Ordnungsgeldes etc. folgt sodann unmittelbar aus dem Gesetz, vgl. § 890 Abs. 1 und 2 ZPO.

bb) Durch die Äußerungen des Verfügungsbeklagten in seinem Brief an das Innenministerium (vgl. Bl. 146 dA.) ist der Verfügungskläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (nachfolgend: „APR“), das grundrechtlich geschützt ist (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 GG), stellt ein sog. „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB dar.

Im Rahmen des APR geschützt ist etwa das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner personalen und sozialen Identität sowie Entfaltung und Entwicklung seiner individuellen Persönlichkeit. Die Selbstdarstellung des Einzelnen in der Öffentlichkeit ist ebenfalls geschützt, und zwar insofern, als dass Informationen, die sich auf die Privatsphäre beziehen, grundsätzlich nicht ohne weiteres der Öffentlichkeit preisgegeben werden dürfen. Dies schließt auch das Recht am eigenen Bild mit ein, sowie das Bestimmungsrecht über die öffentliche Darstellung der eigenen Person (BVerfGE 35. 202, 220). Dies ist allgemein anerkannt. Auch im Hinblick auf den „Ehrenschutz“ ist der Gesetzgeber seiner Pflicht zum Schutz des sozialen Geltungsanspruchs des Einzelnen durch die Straftatbestände der Beleidigung, der üblen Nachrede, der Verleumdung sowie durch zivilrechtliche Unterlassungs-, Widerrufs- und Schadensersatztatbestände (§§ 823, 1004 BGB) nachgekommen. Diese Vorschriften sind etwa im Lichte des Persönlichkeitsrechts auszulegen (Rixen, in: Sachs zum Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 2 Rn. 123).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind die Äußerungen des Verfügungsbeklagten in seinem Brief vom 9.3.2022 (Bl. 146 d.A.) geeignet, um den Verfügungskläger in seinem APR zu verletzen.

Der Verfügungsbeklagte bezeichnet den Verfügungskläger in seinem Brief als „ehemalige[n] Spitzel der Staatssicherheit der DDR“. An den Minister sei bereits herangetragen worden, dass es sich bei dem Verfügungskläger „um einen ehemaligen Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes (MfS) der ehemaligen DDR handeln könnte“. Nach den Recherchen des

Verfügungsbeklagten stehe nunmehr sogar fest, dass der Verfügungskläger „tatsächlich für die Stasi gearbeitet hatte“. Dieser habe somit „das Innenministerium belogen“ (vgl. Bl. 146 d.A.).

Durch Übersendung der entsprechenden Stasi-Akte und durch Nennung des Namens (samt Geburtsdatum) ist eine Identifikation des Verfügungsklägers unschwer möglich.

Diese Behauptungen des Verfügungsbeklagten, die hier im Gesamtkontext („Betreff: Ehemaliger Spitzel der Staatssicherheit der DDR“) zu lesen und zu bewerten sind, sind geeignet, den Verfügungskläger nach heutiger Wahrnehmung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland öffentlich verächtlich zu machen und ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Die Äußerung sind zudem geeignet, das soziale und ggf. politische Ansehen des Verfügungsklägers zu mindern. Schließlich herrscht heute innerhalb der Bundesrepublik Deutschland allgemeiner Konsens darüber, dass die Stasi für zahlreiche Verbrechen an Menschen verantwortlich ist, die nach damaliger Beurteilung innerhalb der DDR nicht ins dortige System passten. Dass Menschen im Auftrag der Stasi verfolgt, verhaftet, gefoltert und gar getötet worden sind, dürfte heute nicht mehr ernsthaft in Frage gestellt werden. Der Verfügungskläger wird hier vom Verfügungsbeklagten offen und ohne Relativierung als Mitverantwortlicher und somit als Täter dargestellt. Der Verfügungskläger wird somit für die Ministerin und die Mitarbeiter des Innenministeriums, sowie für den Leiter der Landesfeuerwehrschule (der den Brief vom 9.3.2022 ebenfalls erhalten hat), identifizierbar einem verbrecherischen ehemaligen Staatsorgan zugeordnet und damit undifferenziert jenen Menschen gleichgesetzt, die (tatsächlich) andere Mitmenschen verfolgt, verhaftet, gefoltert und gar getötet haben.

Nach Ansicht des Gerichts stellen die Äußerungen des Verfügungsbeklagten daher geeignete Verletzungshandlungen dar, die einzeln und in ihrer Gesamtheit zu einem nicht unbeachtlichen Verletzungserfolg beim Verfügungskläger führen.

cc) Diese Äußerungen des Verfügungsbeklagten sind auch rechtswidrig. Eine Duldungspflicht auf Seiten des Verfügungsklägers besteht insoweit nicht.

(1) Entscheidend ist an dieser Stelle zunächst die Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen zu Meinungsäußerungen. Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt (vgl. u.a. BVerfG NJW 1994, 1779; BVerfG NJW 1996, 1529). Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Dies scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme

und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen (vgl. BGH NJW 2011, 2204; BVerfG, NJW 2008. 358. 359).

Bei den Äußerungen des Verfügungsbeklagten handelt es sich um reine Tatsachenbehauptungen. Schließlich sind sie einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich (etwa: war der Kläger tatsächlich ein Mitglied der Stasi? War er ehemaliger Spitzel? Hat er das Innenministerium belogen?).

(2) Nach dem Vortrag der Parteien und unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen ist das Gericht unter Berücksichtigung der Gesamtumstände nicht davon überzeugt, dass der Vortrag der Verfügungsbeklagten wahr ist. Vielmehr ist mit dem Vortrag des Klägers, der diesen etwa durch Vorlage seiner Stasi-Akte (Bl. 18 ff. d.A.), der Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bl. 15 d.A.) und seiner eidesstattlichen Versicherung (Bl. 10-11 d.A.) konkretisiert, substantiiert und glaubhaft gemacht hat (vgl. § 294 Abs. 1 ZPO), davon auszugehen, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass der Kläger je eine offizielle oder inoffizielle (sog. IM) Verbindung zur Stasi hatte.

Ein Anspruch nach § 1004 BGB analog setzt nicht voraus, dass der Geschädigte das Gegenteil einer Behauptung beweist; es reicht vielmehr aus, dass derjenige, der die Behauptungen aufstellt, den Wahrheitsbeweis nicht führen kann (vgl. LAG Köln BeckRS 1994, 122954 Rn. 14; BGH NJW 2013, 790 Rn. 12). Dieser Maßstab lässt sich freilich auch aus den allgemeinen Beweislastregeln ableiten. Demnach sind negative Tatsachen dem Beweis in der Regel nicht zugänglich, was bedeutet, dass eine „Nicht-Verbindung“ zur Stasi kaum zu beweisen ist.

Den Beklagten ist es vorliegend nicht gelungen, den Wahrheitsgehalt ihrer Behauptungen / Äußerungen über den Kläger zu beweisen. Nach der Überzeugung des Gerichts steht bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht fest, dass der Kläger jemals Mitglied der Stasi war, eine Verbindung zur Stasi hatte. oder die ihm vorgeworfenen Handlungen begangen hat.

Ähnlich wie in dem Verfahren zum Az. 70 140/20 stellt der Verfügungsbeklagte auch im hiesigen Verfahren wieder allerhand Behauptungen und Vermutungen in den Raum, um die Mitarbeit des Klägers bei der Stasi zu „belegen“. Allerdings geht der Vortrag des Verfügungsbeklagten über die bloße Vermutung (die teilweise nicht einmal auf konkreten Anknüpfungstatsachen basiert) nicht hinaus. Im Einzelnen wird dennoch - allerdings in der gebotenen Kürze - zu den verschiedenen Argumenten ausgeführt:

(a) Soweit der Verfügungsbeklagte behauptet, die Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bl. 15 d.A.) sei ohne Ansehung der Akte (quasi „blanko“) ausgestellt worden, was sich daraus schließen lasse, dass die Akte erst ein Jahr nach Übersendung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgehändigt

wurde, vermag diese Behauptung nicht zu überzeugen. Unabhängig davon würde dies im Umkehrschluss aber jedenfalls nicht zur Annahme der Wahrheit des Vortrags der Beklagten führen.

Es ist nicht ansatzweise erkennbar, wie der Verfügungsbeklagte zu dieser Behauptung kommt. Hinweise darauf, dass die Unbedenklichkeitsbescheinigung tatsächlich ohne Ansehung der Akte („blanko“) ausgestellt worden wäre, sind nicht ersichtlich. Auch legt der Verfügungsbeklagte hierfür keinerlei Beweise vor.

Das Argument, die Akte sei schließlich erst ein Jahr nach Übersendung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgehändigt worden, greift ebenfalls nicht durch. Es dürfte vielmehr als „offenkundige Tatsache“ (§ 291 ZPO) zu werten sein, dass derartige Unbedenklichkeitsbescheinigungen gerade deshalb (vorab) ausgestellt worden sind, da die Aktenübersendung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert.

Der Vortrag der Verfügungsbeklagten ist somit ein Musterbeispiel für einen ohne greifbare Anhaltspunkte „aufs Geratewohl“ oder „ins Blaue hinein“ erfolgten Prozessvortrag, der nach höchstrichterlicher Rechtsprechung als willkürliche Behauptung unbeachtlich bleiben muss (vgl. BGH NJW-RR 2004, 337, 338; BGH BB 2020, 527, 529).

Nur höchst vorsorglich sei an dieser zudem darauf hingewiesen, dass sich auch aus den der Unbedenklichkeitsbescheinigung zugrundeliegenden Stasi-Akten, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, nichts anderes ergibt. Ein Widerspruch zur Unbedenklichkeitsbescheinigung ist gerade nicht erkennbar.

(b) Soweit der Verfügungsbeklagte vorträgt, aus der Stasi-Akte ergebe sich, dass der Verfügungskläger jedenfalls informeller Mitarbeiter der Stasi war (sog. „IM“), erschließt sich dies ebenfalls nicht.

Der Verfügungsbeklagte meint, dass bereits der reine Kontakt zur Stasi und die bloße Informationsherausgabe ausreichen würde, um den Kläger als „IM“ zu qualifizieren. Der Verfügungskläger sei demnach bereits durch „konkludentes Verhalten“ IM geworden.

Für das Gericht ist dies zum einen aus den Akten nicht erkennbar. Aus dem „Abschlussbericht“ vom 18.12.1984 der Akte (vgl. etwa Bl. 127 d.A.) ergibt sich vielmehr, dass der Verfügungskläger unter anderem „nicht bereit war, Personen direkt zu belasten“, weshalb von Seiten der Mitarbeiter der Stasi keine Möglichkeit gesehen wurde, den Verfügungskläger für eine offizielle oder inoffizielle Tätigkeit anzuwerben. Von den Anwerberversuchen habe der Verfügungskläger nichts mitbekommen.

Der Verfügungskläger wurde auch sonst in der Akte nicht als „IM“, sondern lediglich als „IM-Kandidat“ geführt. Dass der Verfügungskläger bewusst belastende Aussagen über Mitarbeiter oder Freunde getätigt hat, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Der Inhalt der Akte deckt sich auch mit den eigenen Angaben des Verfügungsklägers gegenüber dem Gericht. Sowohl in der mündlichen

Verhandlung (Protokoll vom 7.7.2022, S. 2) als auch in seiner eidesstattlichen Versicherung (Bl. 10-11 d.A.) hat der Verfügungskläger stets bekräftigt, nie Informationen gesammelt und / oder an die Stasi weitergeleitet zu haben. Lediglich über Themen des Brandschutzes habe er sich geäußert. Hierzu sei er - als Brandschutzbeauftragter der Volkswerft - verpflichtet gewesen.

Dass die Argumentation des Verfügungsbeklagten (Qualifikation als „IM“ bereits durch konkludentes Verhalten) nicht durchgreifen kann, ergibt sich im Übrigen auch aus dem StUG. Hier ist geregelt, dass die Voraussetzung für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Abs. 2 StUG (vgl. zur Begründung: BGBl. 1 S. 162) ist, dass die betreffende Person zu keinem Zeitpunkt mit dem MfS zusammengearbeitet hat (VG Berlin, Urteil vom 22. Juli 2011, Az. 1 K 10. 10, juris, Rn. 18; VG Berlin, Urteil vom 19.10.2012, Az. VG 1 K46.10, BeckRS 2012, 60852). Für die Qualifikation als „IM“ kommt es zudem darauf an, ob die Person vom MfS als „Inoffizieller Mitarbeiter“ registriert wurde (VG Berlin, Urteil vom 19.10.2012, Az. VG 1 K46.10, BeckRS 2012, 60852).

Das Verwaltungsgericht Berlin (VG Berlin, Urteil vom 19.10.2012, Az. VG 1 K 46.10, BeckRS 2012: 60852) führt hierzu wie folgt aus:

„Wer Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes ist, richtet sich nach § 6 Abs. 4 StUG. Inoffizielle Mitarbeiter sind nach Nr. 2 dieser Vorschrift Personen, die sich zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt haben. Eine solche Bereiterklärung kann schriftlich, mündlich oder konkludent erfolgt sein, erforderlich ist lediglich eine Willensentscheidung (BT-Dr 12/723 zu § § 4 V). [... ...] Dabei ist es nicht wesentlich, dass die Informationen konspirativ geliefert werden (sollen), da das Stasiunterlagengesetz die Konspirativität nicht zum Tatbestandsmerkmal erhebt. Unerheblich ist weiterhin, aus welchen Motiven jemand sich zur Lieferung von Informationen in diesem Sinne bereiterklärt hat, insbesondere ob er dies freiwillig oder unfreiwillig getan hat. Unerheblich ist auch, ob sich der Informant selbst als IM einschätzt. Gern. § 6 Abs. 8 ist nämlich für die Feststellung, ob eine Information als von einem Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes stammend einzuordnen ist, maßgebend, mit welcher Zielrichtung die Information in die Unterlagen aufgenommen worden ist. Maßgebend ist also die Sichtweise des Staatssicherheitsdienstes. Wer sich aus der Sicht des Staatssicherheitsdienstes zur Lieferung von Informationen bereit erklärt hat, ist Inoffizieller Mitarbeiter im Sinne des Stasiunterlagengesetzes. Regelmäßig reicht insofern die bloße Registrierung als IM durch den Staatssicherheitsdienst aus.

[VG Berlin, Urteil vom 19.10.2012, Az. VG 1 K 46.10, BeckRS 2012, 60852; Unterstreichungen diesseits]

Auf konkludentes Verhalten des Betroffenen oder die bloße Kontaktaufnahme kommt es folglich nicht an. Vielmehr muss aus der Perspektive der Stasi eine Bereitschaft erkennbar und diese in den Akten als solche auch

vermerkt sein. Dies ist hier nicht der Fall (vgl. etwa Abschlussbericht, Bl. 127 f. d.A.). Folglich kann der Verfügungskläger, bei allen Argumentations- und Auslegungsversuchen des Verfügungsbeklagten nicht als „IM“ qualifiziert werden. Unabhängig vom mangelnden Wahrheitsgehalt der Äußerungen des Verfügungsbeklagten vermag das Gericht auch kein schutzwürdiges Interesse des Verfügungsbeklagten an seinen Äußerungen zu erkennen, welches es rechtfertigen würde, sein Recht auf freie Äußerung über das grundgesetzlich geschützte Recht des Verfügungsklägers zu stellen.

Wie oben bereits angeführt, ist der Verfügungsbeklagte insbesondere kein Journalist oder ein Angehöriger der Presse. Letzterer mag im Einzelfall ein besonderes Interesse an der Wahrheitsfindung zugesprochen werden.

Auch handelt es sich beim Verfügungskläger nicht um eine Person der Öffentlichkeit.

Insofern ist nicht erkennbar, dass auf Seiten des Verfügungsbeklagten ein besonders schutzwürdiges Interesse an seinen Äußerungen besteht, welches im Verhältnis zum Interesse des Verfügungsklägers an der Unterlassung überwiegen würde.

ee) Es besteht vorliegend auch eine Wiederholungsgefahr. Insofern kann nach oben verwiesen werden (siehe oben, Ziffer 1, a), ee)).

ff) Der Verfügungsbeklagte ist auch als Verantwortlicher für die Behauptungen und somit als „Störer“ im Sinne des Unterlassungsanspruchs zu qualifizieren. Die Briefe hat er selbst verfasst.

2. Auch bestand zum Zeitpunkt der Antragstellung des Verfügungsklägers ein sog. Anordnungsgrund (Verfügungsgrund).

Die Regelung des einstweiligen Zustandes muss „zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig“ erscheinen. Der Erlass einer einstweiligen Verfügung setzt demzufolge Dringlichkeit bzw. Eilbedürftigkeit der Sache voraus (sog. Verfügungsgrund / Anordnungsgrund). Hierzu hat eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu erfolgen.

Hier hat der Verfügungskläger - etwa durch Vorlage von Schriftstücken, einer eidesstattlichen Versicherung (Anlage Ast 2) und des Urteils des Landgerichts Flensburg zum Az. 7 O 140/20 - glaubhaft gemacht, dass eine derartige Eilbedürftigkeit besteht. Insbesondere hat er vorgetragen, dass der Verfügungsbeklagte die oben thematisierten Handlungen vorgenommen hat.

Erschwerend hinzu kam vorliegend, dass der Verfügungsbeklagte als Geschäftsführer des Underdog Verlags, der Partei in dem Rechtsstreit zum Az. 7 O 140/20 ist, bereits an zwei mündlichen Verhandlungen in jenem Verfahren teilgenommen hat. In jenen mündlichen Verhandlungen hat das hiesige Gericht stets darauf hingewiesen, dass es die Äußerungen über den hiesigen Verfügungskläger (und dortigen Kläger) zu dessen angeblicher Stasi-Vergangenheit problematisch findet. Dies insbesondere deshalb, da

nach Ansicht des Gerichts keine Hinweise darauf vorliegen, dass dies der Wahrheit entspreche. Zudem hat der Verfügungskläger in der letzten mündlichen Verhandlung am 17.2.2022 (in dem Verfahren zum Az. 7 O 140/20) bereits glaubhaft dargelegt, dass ihn diese „Verleumdungen“ psychisch schwer belasten. Er müsse sich bereits in ärztliche Behandlung begeben (siehe Protokoll vom 17.2.2022, Bl. 13 d.A. und vorgelegtes Urteil zu dem Verfahren, Bl. 160 ff. d.A.). Mehrfach hat das Gericht in dem Zusammenhang darauf hingewirkt, auch im Wege des Güteversuchs, dass derartige unbelegte Äußerungen - jedenfalls - zukünftig unterlassen werden. Dem hiesigen Verfügungsbeklagten war demzufolge bekannt und auch bewusst, dass er derartige Behauptungen über den Verfügungskläger nicht ohne Weiteres aufstellen kann. Gleichwohl hat er es getan. Er hat dabei die Hinweise des Gerichts offenbar bewusst ignoriert und weiter versucht, den Verfügungskläger offen zu diskreditieren.

Mit Blick auf die glaubhaft gemachten negativen psychischen Folgen auf Seiten des Verfügungsklägers (siehe Protokoll vom 17.2.2022, Bl. 13 d.A., zuletzt auch nochmal in der mündlichen Verhandlung am 7.7.2022) war aus Sicht des Gerichts insofern sogar von einer besonderen Eilbedürftigkeit auszugehen, wonach eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung getroffen werden musste.“

Gegen das Urteil des LG Flensburg hat der Verfassungsbeschwerdeführer sodann mit Schriftsatz vom 21.07. 2022 Berufung eingelegt, die mit Schriftsatz vom 07.09. 2022 begründet wurde.

Zusammenfassend wurde die Berufung damit begründet, dass sich der Schutzzweck des StUG nur jene Akten oder Teile von Akten umfasst, die der Öffentlichkeit nicht frei zugänglich gemacht worden sind. Wenn wie hier bereits vorgetragen der Verfügungskläger diese Akte im Rahmen einer öffentlichen Hauptverhandlung vorlegt und Teile dieser Akte ebenso öffentlich erörtert worden sind, hat der Verfügungskläger damit deutlich gemacht, dass er ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung seiner Akte nicht hat. Einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wurde seitens des Verfügungsklägers zu keinem Zeitpunkt gestellt. Insofern ist die Berufung des erkennenden Gerichtes auf das StUG fehlerhaft. Es wurde ferner ausgeführt, dass das Ausgangsverfahren zu dem Aktz.: 7 O 140/20 einen anderen Sachverhalt ausurteilen musste, weil das Buch konkrete,

letztlich nicht beweisbare Ausführungen des Autors bezüglich des Verfügungsklägers zum Inhalt hatte. Die von dem Landgericht getroffene Abwägung zwischen den Belangen der Meinungsfreiheit und des Persönlichkeitsschutzes, beinhalten unter anderem das Tatsachenbehauptungen auch dann von Art. 5 Absatz 1 Satz 1 GG geschützt sein können, wenn sie sich nachträglich als falsch darstellen.

Hinsichtlich der Fragestellung ob der Verfügungskläger für die Stasi tätig geworden ist, sei es als IM oder als Anwerbling im Zuge einer Selektion, hinsichtlich der Frage der Geeignetheit hierfür, wurde nochmals vorgetragen, dass der Verfügungskläger mit einer Klarnamenkarte erfasst wurde und über Wochen hinweg in mündlichen Gesprächen und darüber hinaus auch schriftlich und zielgerichtet Informationen über Dritte an die Mitarbeiter des MfS mitgeteilt hat. Hinsichtlich des Briefes des Verfassungsbeschwerdeführers vom 09.03. 2022 wurde nochmals darauf hingewiesen, dass in diesem Brief der Verfassungsbeschwerdeführer als ehemaligen Spitzel der Staatssicherheit, der der DDR benannte. Das der Verfügungskläger Informationen weitergegeben hat, ist unstrittig, allerdings strittig ist die Bewertung dieser Informationsweitergabe.

Soweit der Verfassungsbeschwerdeführer in diesem Brief ausgeführt hat, dass es sich nach seiner Meinung bei dem Verfügungskläger um einen ehemaligen Mitarbeiter der Stasi handeln **könne** und der Verfügungskläger für die Stasi tätig gewesen sei, sei dies grundsätzlich von der Meinungsfreiheit gedeckt. Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass diese Äußerungen von der Meinungsfreiheit gedeckt sind. Im Übrigen wurde auf das gesamte erstinstanzliche Vorbringen hingewiesen.

Mit Beschluss vom 02.11. 2022 weist dann das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht darauf hin, dass es beabsichtigt die Berufung abzuweisen.

Im Wesentlichen wird dies damit begründet, unter Abstellung auf die Entscheidung des Landgerichtes Flensburg (a.a.O), dass diese zu Recht erlassen worden sei, der Verfassungsbeschwerdeführer die Reichweite einer öffentlichen Hauptverhandlung verkenne. Ferner ergebe sich aus der Kaderakte nichts, was das Vorbringen des Verfassungsbeschwerdeführers rechtfertigen könne.

Mit weiterem Schriftsatz hierzu, hat der Verfassungsbeschwerdeführer vortragen lassen, dass er seit dem Jahr 2020 als Journalist tätig sei, er keine Zweckentfremdung vorgenommen habe und insbesondere seine Äußerungen der Meinungsfreiheit unterfallen.

Mit Beschluss vom 05.12. 2022 hat das Schleswig Holsteinische Oberlandesgericht die Berufung abgewiesen.

Zur Begründung hat es, unter Hinweis auf den wie oben angeführten Beschluss ausgeführt:

„Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Flensburg vom 7. Juli 2022, Aktenzeichen 7 O 93/22, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

Zur Begründung wird auf den vorausgegangenen Hinweis des Senats vom 2. November 2022 Bezug genommen. Auch die mit Schriftsatz vom 24. November 2022 ergänzend vorgebrachten Einwendungen des Verfügungsbeklagten führen zu keinem anderen Ergebnis.

1. Soweit der Verfügungsbeklagte sich gegen die Darstellung im unstreitigen Tatbestand des Hinweisbeschlusses wendet, er habe damit gedroht, sich an die Medien zu wenden, sofern der Leiter der Landesfeuerwehrschule keine Stellungnahme zu seinem Schreiben abgebe, und dazu vorträgt, dies ergebe keinen Sinn, da er selbst seit 2020 auch als Journalist

tätig sei und ein eigenes Medienunternehmen leite, handelt es sich um erstinstanzlich unbestritten gebliebenen Sachverhalt aus der Antragschrift. Im Übrigen ist nicht erkennbar, welche Zielrichtung diese Anmerkung hat und was - deren Richtigkeit unterstellt - dies für Auswirkungen auf die Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels haben sollte.

2. Entgegen der Auffassung des Verfügungsbeklagten ist es diesem auch im Rahmen seiner journalistischen Tätigkeit nicht erlaubt, die Kaderakte des Verfügungsklägers ohne dessen Einwilligung an Dritte weiterzureichen, wenn er das selbst für geboten erachtet. Das umfassende Verwendungsverbot gemäß § 5 Abs. 1 StUG zum Nachteil der Personen, über die der Staatssicherheitsdienst Informationen gesammelt hat, sieht keine Ausnahmen für journalistisch tätige Personen vor.

3. Unter Ziffer 3) des Schriftsatzes vom 24. November 2022 gibt der Verfügungsbeklagte - soweit ersichtlich - lediglich im Hinweisbeschluss enthaltene Ausführungen wieder, ohne Gegenargumente dazu vorzubringen. 4. Soweit der Verfügungsbeklagte erneut seine von der des Senats abweichende Interpretation der Stasi-Kaderakte, wonach der Verfügungskläger Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes gewesen sei, wiederholt, wird auf die ausführliche Darlegung im Hinweisbeschluss verwiesen, die sich bereits mit der Argumentation des Verfügungsbeklagten auseinandersetzt. Aus der Kaderakte und den darin enthaltenen Gesprächsprotokollen ergibt sich gerade nicht, dass der Verfügungskläger informeller Mitarbeiter der Stasi war.

5. Soweit der Verfügungskläger unter Ziffer 5) seiner Stellungnahme ohne weitere Begründung an seiner irrigen Auffassung festhält, er könne die Stasi-Akte aus dem Grund weiter verbreiten, weil sie in der mündlichen Verhandlung eines anderen Zivilverfahrens erörtert wurde, trifft dies aus den unter Ziffer 1) des Hinweisbeschlusses aufgeführten Gründen nicht zu.

6. Dass der Sachverhalt des Zivilverfahrens, in dem die Kaderakte vorgelegt wurde, ein anderer als der des vorliegenden Verfahrens war, ändert nichts an der offensichtlichen Unbegründetheit der hier eingelegten Berufung. Soweit der Verfügungsbeklagte erneut Maßstäbe für die Grundrechtsabwägung aufführt, ändert dies nichts an dem Ergebnis der unter Ziffer 4b) des Hinweisbeschlusses vorgenommenen Abwägung. Entgegen der vom Verfügungsbeklagten zitierten Maßstäbe handelt es sich bei seinen Briefen an den Leiter der Feuerweherschule und die Innenministerin des Bundeslandes nicht etwa um berechtigte Machtkritik, sondern vielmehr um den als journalistische Recherche getarnten Versuch, den Verfügungskläger gegenüber seinem ehemaligen Arbeitgeber durch die Äußerung eines haltlosen Verdachts und dessen (vermeintliche) Untermauerung durch die widerrechtliche Übersendung der Kaderakte in Misskredit zu bringen.“

III.

Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

a). Beschwerdegegenstand

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Entscheidungen des LG Flensburg gem. § 937 Absatz ZPO Entscheidung vom 28.03. 2022 zu dem Aktz.: 7 O 93/22 und das Urteil des Landgericht Flensburg vom 07.07. 2022 Aktz.: 7 O 93/22 sowie den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes vom 05.12. 2022 9 U 79/22.

b). Beschwerdebefugnis

Der Beschwerdeführer ist als natürliche Person Träger der gerügten Grundrechte und damit beschwerdefähig. Er ist auch beschwerdebefugt (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG), da ihn die angegriffenen Beschlüsse in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG (effektiver Rechtsschutz), Art. 5 Absatz 1 GG (Meinungsfreiheit) selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzen. Das Landgericht Flensburg und Oberlandesgericht Schleswig-Holstein haben in ihren Beschlüssen und Urteilen spezifisches Verfassungsrecht verletzt, indem sie die Bedeutung und Tragweite der genannten Grundrechte grundsätzlich verkannt haben.

Sie haben mit zum Teil nicht mehr nachvollziehbaren Erwägungen insbesondere das Recht auf Meinungsfreiheit des Verfassungsbeschwerdeführers nicht nur verletzt, sondern in Bezug auf dem der Verfassungsbeschwerde zugrunde liegenden Sachverhalt faktisch dieselbe entzogen.

3. Rechtswegerschöpfung und Frist

Der Rechtsweg ist gemäß § 90 Abs. 2 BVerfGG erschöpft, da die Beschlüsse des Landgerichts Flensburg und Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein mit keinem weiteren Rechtsmittel mehr angreifbar sind (§ 542 Absatz 2 ZPO).

Die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes wurde am 05.12. 2022 erlassen und über beA am 06.12. 2022 zugestellt. Insofern endet die Monatsfrist zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde am 07.01. 2023.

IV.

Zur Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, weil der Beschluss des LG Flensburg (Erlass einer einstweiligen Anordnung), das Urteil des LG Flensburg, Bestätigung der einstweiligen Anordnung und der Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandegerichtes, die wie bereits oben dargelegten Rechte des Verfassungsbeschwerdeführers quasi außer Vollzug setzen.

Der Verfassungsbeschwerdeführer betreibt den underDog Verlag welcher sich, im Wesentlichen mit der Publikation von Büchern zu Themen solcher Autoren/innen beschäftigt, die von der Gesellschaft eher nicht wahrgenommen werden. Zugleich ist er journalistisch tätig. Nachdem der Verfassungsbeschwerdeführer das Buch Mundtot verlegte, kam es zu einem – wie schon skizziert – Rechtsstreit, weil in diesem Buch Behauptungen seitens des Autors unter Namensnennung oder unter der Verwendung von Namens Kürzeln aufgestellt wurden, die im Wesentlichen auf Vermutungen beruhten, sich aber letztlich nicht beweisen ließen.

Im Zuge des Verfahrens legte der Betroffene die von ihm angeforderte BsTU-Akte (Kader Akte) vor. Der Verfassungsbeschwerdeführer gegen den sich als Verleger ebenfalls die Klage richtete, bekam in diesem Verfahren Kenntnis von derselben und deren Inhalt. Der Verfügungskläger bestritt in diesem Verfahren und auch in dem Folgeverfahren, dass er Mitarbeiter des MfS gewesen sei.

Im ersten Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren gegen den Autor und den Verfassungsbeschwerdeführer war der Verfassungsbeschwerdeführer zu der Überzeugung gekommen, dass nach dem Inhalt dieser Akte, der Verfügungskläger über einen Zeitraum von mehreren Wochen dem MfS Informationen über Mitarbeiter mitgeteilt hatte. Aus der vorlegten Akte ergibt sich insoweit, dass der Verfügungskläger seitens des MfS angeworben werden sollte. Der Verfügungskläger war zu diesem Zeitpunkt Brandschutzinspektor bei der VEB Volkswerft Stralsund. Es kam dann zu einer ersten Kontaktaufnahme, zu der ausgeführt wurde: „Die Zeit der Kontaktaufnahme wurde so gelegt, dass der IM Kandidat keine Legende benötigt, um sich eventuell vor den Arbeitskollegen zu rechtfertigen.“

Weiterhin ist in der Akte ausgeführt: „Der Kandidat hatte bereits im vergangenen Kontaktgespräch auf Unzulänglichkeiten Brandschutz ... in der Abteilung des Mühlbauer berichtet. Im speziellen Fall wurden nach einer durchgeführten Kontrolle in der Abteilung Mühlbauers durch den Kandidaten erzieherische Maßnahmen gegen Mühlbauer beantragte.“

In der Akte finden sich sodann unter anderem die weiteren Einträge:

„Der Kandidat wurde gebeten Ausführungen zum Stand der Realisierung der Durchsetzung der Verfügung 60/84 des MdJim VEB Volkswerft Stralsund zu machen..... Durch den Kandidaten wurden hierzu entschei-

dende Maßnahmen eingeleitet und der gegenwärtige Stand dokumentiert, so dass eine genaue Einschätzung der Situation nicht möglich ist.“

„Der Kandidat erklärte von sich aus, dass er in ca. 2 Wochen über seine genaueren Erkenntnisse berichten könne, da er einschätzt, dass dies das MfS interessieren müsste. Mit dem Kandidaten wurde vereinbart, dass er zum gegebenen Zeitpunkt dazu berichtet.“

„Im weiteren Verlauf wurde nochmals auf die Person Mielke eingegangen. Der Kandidat berichtete bereits im vergangenen Kontaktgespräch zur Person M. ... In dieser Phase sprach der unterzeichnende MA den Kandidaten an, ob er bereit wäre seine mündlichen Angaben schriftlich zu fixieren Der Kandidat erklärte sich bereit und sagte dazu, dass er in jedem Fall zu seinen Angaben stehe, ob in schriftlicher oder mündlicher Form.“

„Der Kandidat gab daraufhin eine schriftliche Einschätzung der Person Mielke“

„Dem Kandidaten wurde erklärt, dass eine offizielle Verbindung aufgrund seiner Arbeitsaufgaben notwendig ist und bei Bedarf von einem MA aufrecht gehalten wird.“

Im Zuge des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Verfassungsbeschwerdeführer hatte der Verfügungskläger eine eidesstattliche Versicherung folgenden Inhaltes vorgelegt:

„Ich möchte an dieser Stelle nochmals betonen, dass ich keinerlei Verbindungen zur damaligen Staatssicherheit der DDR hatte. Aus meiner Stasi- Akte ergibt sich unschwer, dass ich – offenbar aufgrund meiner damaligen für die Stasi „attraktiven“ Position als Brandschutzinspektor auf der Stralsunder Werft – zu Gesprächen mit der Stasi vorgeladen worden bin.“

Diesen Vorladungen bin ich selbstverständlich nachgekommen, weil mich die Stasi sonst abgeholt hätte. Bekanntlich war die Stasi mit viel zu weitreichenden Befugnissen ausgestattet und verbreitete Angst und Schrecken. Einer Vorladung kam man als DDR-Bürger in jedem Fall nach.“

Bereits der Inhalt dieser eidesstattlichen Versicherung ist durch den Inhalt der so bezeichneten Stasi Akte des Verfügungsklägers widerlegt.

Denn bereits das Anwerbeverfahren unter einer Vielzahl von Gesprächskontakten stellt eine Verbindung zu hauptamtlichen Mitarbeitern des MfS, mithin hatte der Verfügungskläger also eine Vielzahl von Kontakten zur Staatssicherheit, dar. Der weitere Inhalt der eidesstattlichen Versicherung erklärt nicht – in keiner Weise – weshalb der Verfügungskläger allen Vorladungen folgte, und insbesondere erklärt diese eidesstattliche Versicherung **nicht**, weshalb der Verfügungskläger, im Rahmen dieser Gespräche, sich über andere Mitarbeiter in der Werft nicht etwa, bedeckt gehalten hat, sondern aktiv dahingehend in diesen Gesprächen mitwirkte, dass er gezielte Informationen über diese, verbunden mit Anregung auf erzieherische Maßnahmen, mitteilte.

Soweit das Landgericht dies nicht mit der gebotenen Tiefe abgewogen hat, insbesondere hier nicht sehen wollte, dass der Verfügungskläger tatsächlich mit dem MfS (wenn auch nur über wenige Wochen) zusammengearbeitet hat – und – auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung tatsächlich **nicht** vorgelegen haben, kann das nicht nachvollzogen werden.

Denn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 13 Absatz 1 S.1 Abs. 2, § 12 Abs. 2 StUG lagen bei dem Verfügungskläger nicht vor. Denn eine solche Auskunft setzt voraus, dass die betreffende Person zu keinem Zeitpunkt mit dem MfS

zusammengearbeitet hat (vgl. hierzu nur VG Berlin Urteil vom 22.12. 2011 1 K 10. 10 – juris Rn. 18).

Denn wer Mitarbeiter des Staatsicherheitsdienstes ist, richtet sich nach § 6 Absatz 4 StUG. Inoffizielle Mitarbeiter sind nach Nr. 2 dieser Vorschrift Personen, die sich zur Lieferung von Informationen an den Staatsicherheitsdienst bereit erklärt haben. Eine solche Bereiterklärung kann schriftlich, mündlich oder konkludent erfolgt sein, erforderlich ist lediglich eine Willensentscheidung (BT-DruckS. 12/723 zu § 4 V).

Dabei ist es nicht von Bedeutung, dass die Informationen konspirativ geliefert werden (sollen), weil das Stasiunterlagengesetz die Konspirativität nicht zum Tatbestandsmerkmal erhebt. Unerheblich ist weiterhin aus welchen Motiven sich jemand zu der Lieferung von Informationen in diesem Sinne bereit erklärt hat.

Bei der Zuordnung kommt es also auch darauf an, mit welcher Zielrichtung die Information in die Unterlagen aufgenommen worden ist. Maßgeblich ist hier zunächst die Sichtweise des Staatsicherheitsdienstes.

Hier vorstehend, hatte die Staatssicherheit den Verfügungskläger als Kandidaten für die Tätigkeit „offizieller Mitarbeiter der Stasi“ registriert.

Nach dieser erfolgten Registrierung wurden dann eine Vielzahl von Gesprächen, insbesondere über andere Mitarbeiter der Werft, mit dem Verfügungskläger geführt. Im Zuge dieser Gespräche leitete der Verfügungskläger eine Vielzahl an Informationen über andere Mitarbeiter der Werft, an die Kontakte weiter, dies sogar auch in schriftlicher Form – verbunden mit der Anregung des Ergreifens erzieherischer Maßnahmen.

Der Verfügungskläger hätte, im Rahmen des Erstgespräches mitteilen können, dass er zu einer Zusammenarbeit **nicht** bereit ist.

Soweit der Verfügungskläger sodann in seiner eidesstattlichen Versicherung angibt, dass die Stasi wohl versucht hätte den Verfügungskläger als inoffiziellen Mitarbeiter anzuwerben und sich aus der Akte allerdings unschwer ergeben würde, wäre der Verfügungskläger hierzu zu keinem Zeitpunkt bereit gewesen und er habe dies auch offen kommuniziert und aufgrund seiner ausdrücklichen Weigerung, sei der Verfügungskläger dann ausweislich des Inhaltes der Stasiakte als ungeeignet eingestuft worden, ist auch dies bereits unzutreffend.

Die **aktive Mitwirkung** des Verfügungsklägers an den „**Kontaktgesprächen**“, die **Weitergabe von Informationen von Dritten**, teils in **schriftlicher Form**, sowie die Anregung von **erzieherischen Maßnahmen**, **sind ein aktives Mitwirken, wie oben ausgeführt und führen dazu, dass der Verfügungskläger aktiv, aus freier Willensentscheidung einen gewollten Informationsfluss an die Mitarbeiter des MfS gestaltet hat.**

Der Verfügungskläger hat also nicht nur etwa Fragen beantwortet, sondern ist von sich aus selbst tätig geworden (also keine passive Rolle) und hat möglicherweise, was sich aus der Akte letztendlich nicht mehr ergibt, anderen Menschen Nachteile zugefügt.

Soweit also der Verfassungsbeschwerdeführer aus einer Sicht auf die Dinge, zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Verfügungskläger – ohne Grund – Informationen über seine Mitarbeiter bereitwillig an die Stasi weitergegeben hat und deshalb aus seiner Sicht und seiner Einschätzung, der Verfügungskläger für einen Zeitraum von mehreren Wochen im Rahmen dieser Kontaktgespräche als ein inoffizieller Mitarbeiter der Stasi gewesen

ist, ist daran nichts zu erinnern. Die Bewertung des Landgerichtes, welches meint, dass dies nicht so gesehen werden kann, ist nicht nachvollziehbar, sondern erscheint sogar objektiv willkürlich.

Auch nicht nachvollziehbar ist die Auffassung des Landgerichtes, dass die von diesem dargelegte „Einschätzung“ in einem laufenden Verfahren eine strikte Bindungswirkung für den Verfassungsbeschwerdeführer hätte. Auch nicht mehr nachvollziehbar ist, dass das Landgericht seine Festlegungen im Teilurteil zur Begründung der erlassenen einstweiligen Verfügung erhoben hat.

Im Beschluss vom 28.03. 2022 hat das Landgericht Flensburg ausgeführt, dass die Voraussetzungen für den Erlass der einstweiligen Anordnung vorliegen würden, denn aus dem anderen Verfahren, wären dem Verfassungsbeschwerdeführer die Situation und die Einschätzung des Gerichtes bekannt.

Im Grund- und Teilurteil, auf das sich das Landgericht Flensburg bezieht und hier in Bezug auf das Verfahren 7 O 140/20 ist unter Entscheidungsgründe ausgeführt:

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (nachfolgend. „APR“), das grundrechtlich geschützt ist (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 GG), stellt ein sog. „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB dar.

Im Rahmen des APR geschützt ist etwa das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner personalen und sozialen Identität sowie Entfaltung und Entwicklung seiner individuellen Persönlichkeit. Die Selbstdarstellung des Einzelnen in der Öffentlichkeit ist ebenfalls geschützt, und zwar insofern, als dass Informationen, die sich auf die Privatsphäre beziehen, grundsätzlich nicht ohne weiteres der Öffentlichkeit preisgegeben werden dürfen. Dies schließt auch das Recht am eigenen Bild mit ein, sowie das Bestimmungsrecht über die öffentliche Darstellung der eigenen Person

(BVerfGE 35, 202, 220). Dies ist allgemein anerkannt. Auch im Hinblick auf den „Ehrenschutz“ ist der Gesetzgeber seiner Pflicht zum Schutz des sozialen Geltungsanspruchs des Einzelnen durch die Straftatbestände der Beleidigung, der üblen Nachrede, der Verleumdung sowie durch zivilrechtliche Unterlassungs-, Widerrufs- und Schadensersatztatbestände (§§ 823, 1004 BGB) nachgekommen. Diese Vorschriften sind etwa im Lichte des Persönlichkeitsrechts auszulegen (Rixen, in: Sachs zum Grundgesetz, 9, Aufl. 2021, Art. 2 Rn. 123).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind die Äußerungen des Beklagten zu 1 in seinem Blog und in seinem Buch geeignet, um den Kläger in seinem APR zu verletzen. Der Beklagte zu 1 bezeichnet den Kläger darin unter anderem als Mitglied der Stasi, als Stasi-Offizier und führt zudem aus, der Kläger habe „viele Werftarbeiter persönlich über die Klinge springen lassen durch seine Spitzeltätigkeit. Ferner hat der Beklagte zu 1 in seinem Blog behauptet, der Kläger habe 1980 seinen zweiten Antrag auf Erteilung eines Seefahrtbuches beim Volkspolizei-Kreisamt Stralsund als versuchte Republikflucht gemeldet, ihn bedroht und observiert, weshalb der Beklagte zu 1 dem Kläger das gewaltsame Verlassen der Werft zu verdanken habe. In seinem Buch bringt der Beklagte zu 1 den Kläger in Verbindung mit Stasi-Tätigkeiten und schreibt ihm dabei sogar „Führungspositionen“ zu (vgl. Anlage K 5). Im Hinblick auf die sonstigen Ausführungen des Beklagten zu 1 über den Kläger und dessen angebliche Stasi-Vergangenheit wird an dieser Stelle vollumfänglich auf die Anlagen K 1 - K 7 (Bl. 15-25 dA.) Bezuggenommen.

Sowohl in seinem Blog als auch in seinem Buch verwendet der Beklagte zu 1 dabei den Klarnamen des Klägers und sogar sein Bild (Anlage K 1), was eine Identifikation des Klägers unschwer möglich macht (und zudem ja auch gewollt ist: „Täter beim Namen nennen“).

Diese Behauptungen des Beklagten zu 1, der Kläger sei ein hochrangiger Stasi-Offizier gewesen und habe die näher dargestellten Taten begangen (bzw. sei für diese verantwortlich), sind unschwer geeignet, den Kläger nach heutiger Wahrnehmung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland öffentlich verächtlich zu machen und ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Die Äußerung sind zudem geeignet, das soziale und ggf. politische Ansehen des Klägers zu mindern. Schließlich herrscht heute innerhalb der Bundesrepublik Deutschland allgemeiner Konsens darüber, dass die Stasi für zahlreiche Verbrechen an Menschen verantwortlich ist, die nach damaliger Beurteilung innerhalb der DDR nicht ins dortige System passten. Dass Menschen im Auftrag der Stasi verfolgt, verhaftet, gefoltert und gar getötet worden sind, dürfte heute nicht mehr ernsthaft in Frage gestellt werden.

Der Kläger wird hier vom Beklagten zu 1 offen und ohne Relativierung nicht nur als Mitverantwortlicher, sondern als Teil der Hauptverantwortlichen (Offizier) dargestellt. Dabei verwendet der

Beklagte zu 1 sogar ein Lichtbild des Klägers, welches diesen in seiner Feuerwehruniform zeigt (Anlage K 1). Der Kläger wird somit für jedermann identifizierbar öffentlich einem verbrecherischen ehemaligen Staatsorgan zugeordnet und damit undifferenziert jenen Menschen gleichgesetzt, die (tatsächlich) andere Mitmenschen verfolgt, verhaftet, gefoltert und gar getötet haben.

Nach Ansicht des Gerichts stellen die Äußerungen des Beklagten zu 1 in seinem Blog, wie auch in seinem Buch, daher geeignete Verletzungshandlungen dar, die einzeln und in ihrer Gesamtheit zu einem nicht unbeachtlichen Verletzungserfolg beim Kläger führen, Die Äußerungen des Beklagten zu 1 (Anlagen K 1 - K 7, Bl. 15 - 25 dA.) über den Kläger sind auch rechtswidrig. Eine Duldungspflicht auf Seiten des Klägers besteht insoweit nicht.

(1) Entscheidend ist an dieser Stelle zunächst die Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen zu Meinungsäußerungen. Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt (vgl. u.a. BVerfG NJW 1994, 1779; BVerfG NJW 1996, 1529). Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Dies scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen (vgl. BGH NJW 2011, 2204; BVerfG, NJW 2008, 358, 359).

Bei den Äußerungen des Beklagten zu 1 handelt es sich um reine Tatsachenbehauptungen. Schließlich sind sie einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich (etwa: war der Kläger tatsächlich ein Mitglied der Stasi?).

(2) Nach dem Vortrag der Parteien und unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen ist das Gericht unter Berücksichtigung der Gesamtumstände nicht davon überzeugt, dass der Vortrag der Beklagten wahr ist. Vielmehr ist mit dem Vortrag des Klägers, der diesen etwa durch Vorlage seiner BStU-Akte (Anlage K 18), seines damaligen Ausweises (Anlage K 19) und der Unbedenklichkeitsbescheinigung (Anlage K 16) konkretisiert und substantiiert hat, davon auszugehen, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass der Kläger je eine offizielle oder inoffizielle (sog. IM) Verbindung zur Stasi hatte.

Ein Anspruch nach § 1004 BGB analog setzt nicht voraus, dass der Geschädigte das Gegenteil einer Behauptung beweist; es reicht vielmehr aus, dass derjenige, der die Behauptungen aufstellt, den Wahrheitsbeweis nicht führen kann (vgl. LAG Köln BeckRS 1994, 122954 Rn. 14; BGH NJW 2013, 790 Rn. 12). Dieser Maßstab lässt sich auch aus den allgemeinen

Beweislastregeln ableiten. Demnach sind negative Tatsachen dem Beweis in der Regel nicht zugänglich, was bedeutet, dass eine Nicht-Verbindung zur Stasi kaum zu beweisen ist.

Den Beklagten ist es vorliegend nicht gelungen, den Wahrheitsgehalt ihrer Behauptungen / Äußerungen über den Kläger zu beweisen, § 286 ZPO. Nach der Überzeugung des Gerichts steht bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht fest, dass der Kläger jemals Mitglied der Stasi war, eine Verbindung zur Stasi hatte, oder die ihm vorgeworfenen Handlungen begangen hat.“

Wobei hier anzumerken ist, dass diese Feststellungen im letzten Absatz sich auch als objektiv **nicht** nachvollziehbar abbilden.

Es kommt für das Unterlassungsverfahren des Verfügungsklägers nicht darauf an, ob der Verfügungskläger Mitglied der Stasi war, was ohnehin nach der Akte nicht zu beweisen wäre.

Das der Verfügungskläger eine Verbindung zur Stasi hatte (wenn auch nur über wenige Wochen dokumentiert), darüber hinaus aktiv an den Kontaktgesprächen mitwirkte, dabei sogar eine besondere Dynamik der Eigeninitiative entwickelte, und nicht nur Fragen beantwortete, blendet das Landgericht **vollständig** aus.

Das Landgericht hat dann weiter unter anderem wie folgt begründet:

„Die Beklagten stellen im hiesigen Prozess allerhand Behauptungen und Vermutungen in den Raum, um die Mitarbeit des Klägers in der Stasi zu ‚belegen‘. Allerdings geht der Vortrag der Beklagten über die bloße Vermutung (die teilweise nicht einmal auf konkreten Anknüpfungstatsachen basiert) nicht hinaus. Im Gegenteil. Größtenteils wirken die Vorstöße der Beklagten hilflos und vollkommen aus der Luft gegriffen. Einer prozessual ordnungsgemäßen Vortragsweise entspricht dies nicht. Im Einzelnen wird daher nur in der gebotenen Kürze zu den verschiedenen Argumenten ausgeführt....

Soweit die Beklagten vortragen, aus der Akte des BStU ergebe sich, dass der Kläger jedenfalls informeller Mitarbeiter der Stasi war (sog. IM), erschließt sich dies nicht.

Zum einen wäre es für den hiesigen Rechtsstreit ohnehin nicht von zentraler Bedeutung, da der Beklagte zu 1 in seinem Blog und in seinem Buch behauptet, der Kläger sei hochrangiger Stasi-Offizier gewesen. Als solcher habe er auch ein offizielles Gehalt bezogen (vgl. Anlage K 1). An keiner Stelle, jedenfalls so weit das Gericht dies anhand der eingereichten Unterlagen überblicken kann, wird behauptet, der Kläger sei lediglich IM gewesen.

Doch selbst wenn man dies anders beurteilen wollte, ergibt sich für das Gericht erkennbar nicht aus den Akten, dass der Kläger jedenfalls informeller Mitarbeiter der Stasi war. Im Gegenteil. Aus dem Schreiben vom 18.12.1984 der, Akte (vgl. etwa Bl. 164 dA) ergibt sich vielmehr, dass der Kläger unter anderem „nicht bereit war, Personen direkt „zu belasten“, weshalb von Seiten der Mitarbeiter der Stasi keine Möglichkeit gesehen wurde, den Kläger für eine offizielle oder inoffizielle Tätigkeit anzuwerben. Von den Anwerbeversuchen habe der Kläger nichts mitbekommen. Der Kläger wurde auch sonst in der Akte nicht als „IM“,„sondern lediglich als „IM-Kandidat“ geführt (vgl. etwa Bl. 166 d.A.).“

Hierzu ist anzumerken, dass es für die Beurteilung der ohne Frage über Wochen andauernden Zusammenarbeit tatsächlich nicht darauf ankommt, dass der Verfügungskläger nicht bereit war Personen direkt zu belasten, denn ausweislich des wie oben angeführten Teil- Inhaltes der Stasiakte, hat der Verfügungskläger dies in Bezug auf seine Mitarbeiter tatsächlich getan und auf die Anregung von Erziehungsmaßnahmen sei hier nochmals hingewiesen. Insofern verhält es sich hier doch so, dass nach der Akte keinerlei Zweifel daran bestehen, dass der Verfügungskläger aktiv mit Mitarbeitern der Stasi zusammengearbeitet hat. Das die Mitarbeiter des MfS letztlich dann zu der Überzeugung kamen, dass der Verfügungskläger als IM ungeeignet sei, weil und nur so ist die Formulierung in der Akte zu verstehen, sich im Rahmen der Kontakte gezeigt habe, dass der Verfügungskläger direkte Denunziationen nicht umsetzen wollte, zu indirekten wie in der Stasi Akte dokumentiert, allerdings schon.

Das Landgericht hat dann weiterhin ausgeführt:

„(e)Soweit die Beklagten vortragen, jedenfalls aus der Dienstvorschrift Nr. 06/82 lasse sich die Zugehörigkeit des Klägers zur Stasi ableiten, ist dies ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Auch hier gilt zunächst, dass der Beklagte zu 1 in seinem Blog und in seinem Buch stets behauptet, der Kläger sei hochrangiger Stasi-Offizier gewesen und habe als solcher Menschen „persönlich über die Klinge springen“ lassen. Welche Relevanz in dem Zusammenhang die rechtliche Eingruppierung der Feuerwehr in der DDR seit 1982 haben mag, ist bereits nicht erkennbar.

Doch abgesehen davon hat der Kläger vorgetragen, dass er bereits im Februar 1982 seinen Dienst in der Feuerwehr gekündigt hatte. Dies ist unstrittig. Die Dienstvorschrift Nr. 06/82, auf die sich die Beklagten beziehen, trat nach ihrem eigenen Vortrag erst im April 1982 in Kraft.

cc) Unabhängig vom mangelnden Wahrheitsgehalt der Äußerungen des Beklagten zu 1 vermag das Gericht auch kein schutzwürdiges Interesse des Beklagten zu 1 an seiner Äußerung zu erkennen, welches es rechtfertigen würde, sein Recht auf freie Äußerung über das grundgesetzlich geschützte Recht des Klägers zu stellen.“

Insofern ergibt sich aus diesem Verfahren, auf dass das Landgericht weitestgehend abstellt, wenig für das Verfügungsverfahren bezüglich des Verfassungsbeschwerdeführers.

Das Urteil des Landgerichtes Flensburg vom 07.07. 2022 Aktz.: 70 93/22 referiert zunächst den Gang und Inhalt des Ausgangsverfahrens, auf dass sich die Begründung der einstweiligen Verfügung maßgeblich bezieht. Sodann werden die rechtlichen Erwägungen bezüglich der beiden Briefe des Verfassungsbeschwerdeführers in Verbindung mit der Übermittlung der Stasiakte des Verfügungsklägers dargelegt.

Es führt dann unter Entscheidungsgründe, weiterhin aus:

„Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind die Äußerungen des Verfügungsbeklagten in seinem Brief vom 9.3.2022 (Bl. 146 d.A.) geeignet, um den Verfügungskläger in seinem APR zu verletzen.

Der Verfügungsbeklagte bezeichnet den Verfügungskläger in seinem Brief als „ehemalige[n] Spitzel der Staatssicherheit der DDR“. An den Minister sei bereits herangetragen worden, dass es sich bei dem Verfügungskläger „um einen ehemaligen Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes (MfS) der ehemaligen DDR handeln könnte“. Nach den Recherchen des Verfügungsbeklagten stehe nunmehr sogar fest, dass der Verfügungskläger „tatsächlich für die Stasi gearbeitet hatte. Dieser habe somit das Innenministerium belogen“ (vgl. Bl. 146 d.A.).“

Der Verfassungsbeschwerdeführer (ausgeblendet sei hier zunächst die Übermittlung der Stasiakte des Verfügungsklägers) hat, dass verfassungsrechtlich verankerte Recht aus Art. 5 Absatz 1 GG seine Meinung in Wort Schrift und Bild frei zu äußern.

Grundrechtlich geschützt sind damit insbesondere Werturteile, also Äußerungen die durch ein Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind.

Dies gilt ungeachtet des womöglich ehrschmälernden Inhaltes oder Gehaltes einer Äußerung. Bei der rechtlichen und auch verfassungsrechtlichen Bewertung bedarf es einer umfassenden Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des Falles – und – der Situation, in der die Äußerung erfolgte.

Der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit als unmittelbarer Ausdruck der Persönlichkeit impliziert - in den Grenzen zumutbarer Selbstbeherrschung - die rechtliche Anerkennung menschlicher Subjektivität und damit auch von Emotionalität und Erregbarkeit.

Demgegenüber kann bei schriftlichen Äußerungen im Allgemeinen ein höheres Maß an Bedacht und Zurückhaltung erwartet werden. Dies gilt -

unter Berücksichtigung der konkreten Kommunikationsumstände -
grundsätzlich auch für textliche Äußerungen (auch) im Internet.

In diesem Zusammenhang ist es ebenfalls erheblich, ob und inwieweit für die betreffende Äußerung **ein konkreter und nachvollziehbarer Anlass bestand** oder ob sie aus nichtigen oder vorgeschobenen Gründen getätigt wurde (**BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19. Mai 2020- 1 BvR 2397/19 -, Rn. 33, und vom 19. Dezember 2021 - 1 BvR 1073/20-, Rn. 36**).

Das Landgericht hat dann weiterhin ausgeführt:

„Diese Behauptungen des Verfügungsbeklagten. die hier im Gesamtkontext („Betreff: Ehemaliger Spitzel der Staatssicherheit der DDR“) zu lesen und zu bewerten sind, sind geeignet. den Verfügungskläger nach heutiger Wahrnehmung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland öffentlich verächtlich zu machen und ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Die Äußerung sind zudem geeignet, das soziale und ggf. politische Ansehen des Verfügungsklägers zu mindern. Schließlich herrscht heute innerhalb der Bundesrepublik Deutschland allgemeiner Konsens darüber. dass die Stasi für zahlreiche Verbrechen an Menschen verantwortlich ist, die nach damaliger Beurteilung innerhalb der DDR nicht ins dortige System passten. Dass Menschen im Auftrag der Stasi verfolgt, verhaftet, gefoltert und gar getötet worden sind, dürfte heute nicht mehr ernsthaft in Frage gestellt werden.“

....

„(2) Nach dem Vortrag der Parteien und unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen ist das Gericht unter Berücksichtigung der Gesamtumstände nicht davon überzeugt, dass der Vortrag der Verfügungsbeklagten wahr ist. Vielmehr ist mit dem Vortrag des Klägers, der diesen etwa durch Vorlage seiner Stasi-Akte (Bl. 18 ff. d.A.), der Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bl. 15 d.A.) und seiner eidesstattlichen Versicherung (Bl. 10-11 d.A.) konkretisiert, substantiiert und glaubhaft gemacht hat (vgl. § 294 Abs. 1 ZPO), davon auszugehen, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass der Kläger je eine offizielle oder inoffizielle (sog. IM) Verbindung zur Stasi hatte.“

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass das Landgericht Flensburg bei der Begründung seines Urteiles, wortgleich, die Entscheidungsgründe des Ausgangsverfahrens eingebunden hat.

Dies wird insbesondere (Seite 12 der Entscheidung daraus deutlich, dass dort ausgeführt wird:

„Den Beklagten ist es vorliegend nicht gelungen, den Wahrheitsgehalt ihrer Behauptungen / Äußerungen über den Kläger zu beweisen. Nach der Überzeugung des Gerichts steht bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht fest, dass der Kläger jemals Mitglied der Stasi war, eine Verbindung zur Stasi hatte, oder die ihm vorgeworfenen Handlungen begangen hat.“

Denn in diesem Verfahren gab es keine Beklagten, sondern nur den Verfassungsbeschwerdeführer.

Daraus ergibt sich aber auch, dass das Landgericht die Begründung seiner Entscheidung im seinerzeitigen Ausgangsverfahren diesem Verfahren als Maßstab zugrunde gelegt hat.

Es steht hier außer Frage, dass der Verfügungskläger, wie schon ausgeführt, im Zuge einer Kontaktaufnahme und einer Vielzahl von Gesprächen den Mitarbeitern des MfS (also auch der Stasi) Informationen über Dritte hat zukommen lassen, von denen die Betroffenen nichts wussten und auch nicht wissen konnten, weil die Gesprächstermine so gelegt worden sind, dass andere diese nicht haben wahrnehmen können.

Insofern ist es nicht nachvollziehbar, weshalb Ausführungen in dem Brief des Verfassungsbeschwerdeführers, wie unter anderem „Ehemaliger Spitzel der Staatssicherheit der DDR“, „An den Minister sei bereits

herangetragen worden, dass es sich bei dem Verfügungskläger „um einen ehemaligen Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes (MfS) der ehemaligen DDR handeln **könnte**“. Nach den Recherchen des Verfügungsbeklagten stehe nunmehr sogar fest, dass der Verfügungskläger „tatsächlich“ für die Stasi gearbeitet hatte. Dieser habe somit das Innenministerium belogen" seitens des Gerichts inkriminiert werden.

In einer Fallgestaltung wie hier, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht zunächst zu sehen, dass die Bezeichnung des Verfügungsklägers, seitens des Verfassungsbeschwerdeführers als Spitzel der Stasi, durchaus nachvollziehbar ist. Denn als Spitzel werden gewöhnlich Zuträger bezeichnet, die aus **eigenem Antrieb oder auf Nachfrage**, meist gegen eine Form von Belohnung, einem Nachrichtendienst, der Polizei oder einem privaten Ermittler Informationen über solche Personen, Gruppen oder Organisationen liefern, zu denen der Empfänger der Information selbst keinen Zugang hat.

Denn es kommt hier nicht, wie das Landgericht meint, darauf an, dass im Zuge des Abschlussberichtes dort der Verfügungskläger ungeeignet als IM angesehen wurde, weil er nicht direkt handeln wollte. Es kommt hier einzig darauf an, wie schon oben angeführt, ob der Verfügungskläger Informationen über Dritte an Mitarbeiter der Staatssicherheit weitergegeben hat. Das hat der Verfügungskläger ohne das Wissen der Betroffenen getan.

Insofern ist der Inhalt der Briefe, dem Grundsatz der Meinungsfreiheit des Verfassungsbeschwerdeführers unterfallen und kann deshalb nicht rechtlich beanstandet werden.

Das Landgericht hat dann weiterhin ausgeführt:

„Unabhängig vom mangelnden Wahrheitsgehalt der Äußerungen des Verfügungsbeklagten vermag das Gericht auch kein schutzwürdiges Interesse des Verfügungsbeklagten an seinen Äußerungen zu erkennen, welches es rechtfertigen würde, sein Recht auf freie Äußerung über das grundgesetzlich geschützte Recht des Verfügungsklägers zu stellen.“

Diese Feststellung ist verfassungsrechtlich zu beanstanden. Sie ist mit Art. 5 Absatz 1 GG nicht zu vereinbaren.

Art. 5 GG schränkt den Kreis der Grundrechtsträger nicht ein, sodass das Grundrecht **jedermann** schützt. Hierunter fallen natürliche Personen, Personenvereinigungen, insbesondere juristische Personen gemäß Art. 19 Absatz 3 GG, da die Freiheitsgarantien des Art. 5 GG ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Die Meinungsfreiheit schützt das Recht, eine Meinung frei und ungehindert zu äußern. Das Bundesverfassungsgericht definiert den Begriff Meinung als Aussage, der ein Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung innewohnt, mithin subjektives Werturteil im Sinne von Stellungnahmen, Beurteilungen, Wertungen, Auffassungen ist, unabhängig von Form und Inhalt. Auch Meinungen, die der verfassungsmäßigen Ordnung zuwiderlaufen, werden durch die Meinungsfreiheit geschützt. Das Grundgesetz vertraut darauf, dass sich solche Meinungen in der Öffentlichkeit nicht durchsetzen.

Insofern das Landgericht weiter ausführt:

„Wie oben bereits angeführt, ist der Verfügungsbeklagte insbesondere kein Journalist oder ein Angehöriger der Presse. Letzterer mag im Einzelfall ein besonderes Interesse an der Wahrheitsfindung zugesprochen werden.

Auch handelt es sich beim Verfügungskläger nicht um eine Person der Öffentlichkeit.

Insofern ist nicht erkennbar, dass auf Seiten des Verfügungsbeklagten ein besonders schutzwürdiges Interesse an seinen Äußerungen besteht,

welches im Verhältnis zum Interesse des Verfügungsklägers an der Unterlassung überwiegen würde.“

Bei der Prüfung einer ehrenrührigen Äußerung ist zunächst zu unterscheiden ob eine Meinungsäußerung oder eine Tatsachenbehauptung vorliegt. Handelt es sich um eine Meinungsäußerung und ist diese schlicht herabsetzend, wird bei der Entscheidung einzelfallbezogen abgewogen. Handelt es sich um eine gegen die Menschenwürde verstoßende Äußerung, eine Formalbeleidigung oder eine Schmähekritik, geht der Ehrenschatz vor. Im Falle einer Tatsachenbehauptung wird zwischen wahren und unwarhen Behauptungen unterschieden. Berührt eine wahre Tatsachenbehauptung die Sozialsphäre des Betroffenen, wird bei der Entscheidung einzelfallbezogen abgewogen. Berührt eine wahre Tatsachenbehauptung hingegen die Intimsphäre eines Betroffenen, geht der Ehrenschatz vor.

Bei unwarhen Tatsachenbehauptungen wird zunächst untersucht, ob die Behauptung als erwiesenermaßen unwarh gelten kann und ob derjenige, der die Behauptung aufgestellt hat, sich dessen bewusst war.

Eine erwiesenermaßen unwarhe ehrenrührige Äußerung wird durch Artikel 5 Absatz 1 GG nicht geschützt.

Wenn eine Behauptung nicht erwiesenermaßen unwarh ist oder die Äußerung in der Annahme erfolgt ist, es handele sich um die Wahrheit, so wird untersucht, ob die erforderliche Sorgfalt eingehalten wurde.

Gemessen an diesen Grundsätzen kann das Urteil des Landgerichtes Flensburg nicht nachvollzogen werden.

Im Brief des Verfassungsschwerdeführers vom 09.03. 2022 gerichtet an die Ministerin Sütterlin-Wack, führt der Verfassungsschwerdeführer aus,

dass es sich bei dem Verfügungskläger um einen ehemaligen Mitarbeiter des MfS „**handeln könne**“. Für den Verfassungsbeschwerdeführer stehe nach Kenntnis des Inhaltes der Stasiakte nunmehr fest, dass es sich bei dem Verfügungskläger tatsächlich um eine Person handeln würde, welche für die Stasi gearbeitet hat. Und der Verfassungsbeschwerdeführer bittet um eine Überprüfung aufgrund der in der Akte enthaltenen Vorgänge, die er beifügt.

Der Verfassungsbeschwerdeführer, gegenteilig zu den Gründen des Urteiles, hat also nicht behauptet, der Verfügungskläger sei ein IM gewesen, sondern ein Spitzel.

Zur Verdeutlichung sein noch dazu ausgeführt, dass bereits die sprachliche Zuordnung „Spitzel“ nicht mit der Stufe eines informellen Mitarbeiters zusammen zu führen ist.

Dies kann nicht beanstandet werden.

Soweit für den Verfassungsbeschwerdeführer nach Kenntnis des Inhaltes der BsTU- Akte feststeht, dass der Verfügungskläger für die Stasi gearbeitet hat, ist auch nicht zu beanstanden.

Inwiefern der Inhalt eines solchen Schreibens, mag es für den Verfügungskläger auch lästig sein, im Zuge des Erlasses einer einstweiligen Anordnung für die Zukunft – untersagt werden kann, erschließt sich hier nicht.

Diese Vorgehensweise des Landgerichtes, setzt mithin die verfassungsmäßigen Rechte aus Art. 5 Absatz 1 GG des Verfassungsbeschwerdeführers ohne tiefgreifende Begründung vollständig außer Kraft.

Hierbei sei schon jetzt darauf hingewiesen, dass das Landgericht darüber hinaus meint, dass die zusammen mit dem Brief versandte Kader Akte des Verfügungsklägers – gerichtet an das Ministerium – unzulässig gewesen sei. Hierbei ist zunächst zu sehen, und wie schon oben ausgeführt, dass der Verfassungsbeschwerdeführer etwa nicht illegal in den Besitz dieser Akte gelangt ist, sondern diese im Zuge des Ausgangsverfahrens erhalten hat, weil die Akte seitens des Verfügungsklägers im Ausgangsverfahren – **ohne irgendwelche Beschränkungen** – vorgelegt wurde. Insofern ist diese Akte Bestandteil einer öffentlichen Hauptverhandlung und Teile dieser Akte waren auch Gegenstand der Hauptverhandlung.

Der Verfügungskläger hat auch bei der Vorlage dieser Akte, hinsichtlich deren Verwendung keine Begrenzungen gezogen, insbesondere hat er nicht etwa bei der Erörterung von Teilen des Inhaltes der Akte, einen Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt.

Die Schutz- und Zweckbestimmungen des Stasiunterlagengesetzes sind nach hiesiger Auffassung für einen solchen „besonderen“ Fall tatsächlich nicht anwendbar.

Ferner ist durch die Übermittlung einer Kopie der Akte an das Ministerium auch kein öffentlich machen der Akte.

Das Ministerium als staatliche Behörde ist keine Öffentlichkeit im Sinne der Begriffsbestimmung.

Das Gleiche gilt auch für den Brief des Verfassungsbeschwerdeführers gerichtet an die Landesfeuerwehrschule vom 18.03. 2022.

Auch in diesem Brief hat der Verfassungsbeschwerdeführer unter Betreff ausgeführt „Ehemaliger Spitzel der Staatssicherheit ██████████“. In diesem Brief teilt der Verfassungsbeschwerdeführer mit, dass er sich an das Innenministerium gewandt habe und er es für notwendig hält diese Information zu übermitteln. Zu der vollständigen Nachvollziehbarkeit, fügt er dann die Akte des Verfügungsklägers an.

Zu der Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zuvor verwiesen.

Die gegen das der Verfassungsbeschwerde zugrunde liegende Ausgangsurteil des Landgerichtes Flensburg wurde am 07.09. 2022 wie folgt begründet:

„Das Landgericht hat mit dem angefochtenen Urteil vom 07.07. 2022 seine am 28.03. 2022 erlassene einstweilige Verfügung gegen den Verfügungsbeklagten bestätigt.

*Das angefochtene Urteil verkennt Folgendes. Zunächst verhält es sich hier so, dass das Landgericht seine Rechtsauffassung bezüglich der Stasiakte auf die rechtlichen Regelungen im StUG stützen möchte. Das StUG umfasst aber nur jene Akten oder Teile von Akten, die der Öffentlichkeit nicht frei zugänglich gemacht worden sind. Hier liegt der Sachverhalt gänzlich anders. Der Schutzzweck des StUG bezieht sich nur auf solche Akten und Teile von Akten, die unter Verschluss gehalten werden. Eine Anwendung der Schutzbestimmungen auf Akten oder Teile von Akten, die wie hier durch den Verfügungskläger im Rahmen einer **öffentlichen Hauptverhandlung** vorgelegt worden sind und die im Rahmen dieser Hauptverhandlung in wesentlichen Teilen eingeführt wurden, ist ausgeschlossen. Denn mit der Vorlage seiner Stasiakte im Zuge einer öffentlichen Hauptverhandlung hat der Verfügungskläger bereits konkludent deutlich gemacht, dass er ein besonderes Interesse an einer Geheimhaltung seiner Akte nicht hat. Unbeschadet dessen verhält es sich so, dass alles dies, was im Rahmen einer öffentlichen Hauptverhandlung erörtert wird auch publiziert werden darf.*

1. Der persönliche Lebensbereich, § 171b Abs. 1 GVG

Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Beteiligten, eines Zeugen oder eines durch eine rechtswidrige Tat Verletzten zur Sprache kommen, deren öffentliche Besprechung schutzwürdige Interessen verletzen würde. Dies gilt jedoch nicht, soweit das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände überwiegt. Das Geheimhaltungsinteresse muss danach höher sein als das Interesse an der öffentlichen Erörterung.

Verfahrensrechtliches, § 171b Abs. 3 und 4 GVG

Die Öffentlichkeit muss nach § 171b III GVG ausgeschlossen werden, wenn der Betroffene unter Einhaltung der genannten Voraussetzungen aus Absatz 1 oder 2 den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt.

*Ausweislich des Verfahrens **7 O 140/20** hat der Verfügungskläger seitens seines Bevollmächtigten **zu keinem Zeitpunkt den Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Erörterung der Inhalte der Stasiakte des Verfügungsklägers beantragt.***

Beweis: Beziehung der Akte des Verfahrens 7 O 140/20

In Ermangelung der Stellung eines solchen möglichen Antrages, hat damit der Verfügungskläger dem öffentlich werden der Inhalte der über ihn bei dem MfS seinerzeit geführten Akte selbst zugestimmt. Der Verfügungskläger hat die in Rede stehende Akte durch seinen Prozessbevollmächtigten vorlegen lassen. Der Verfügungskläger hat durch seinen Bevollmächtigten im Zuge der mündlichen Verhandlung – ohne Einwände hiergegen zu erheben – die über ihn geführte Akte selbst öffentlich gemacht.

Der Verfügungskläger kann sich also gerade nicht, wie hier geschehen auf die Regelungen im StUG beziehen.

Sofern also das Landgericht dem Verfügungsbeklagten untersagt die Kaderakte oder Stasiakte Nr. der BStU 00795/19 R vollständig oder auszugsweise öffentlich zu machen, obwohl diese bereits seitens des Verfügungsklägers öffentlich gemacht wurde, entbehrt jedweder Rechtsgrundlage.

Denn das Landgericht hebt quasi mit dieser Teilanordnung den Grundsatz der öffentlichen Hauptverhandlung vollständig aus. Das kann nicht hingenommen werden.

Der Verfügungsbeklagte handelte also weder vorsätzlich noch rechtswidrig.

2. Das Verfahren 7 O 140/20 auf das das angefochtene Urteil abstellt

In diesem Verfahren ging es um einen gänzlich anderen Sachverhalt. Gegenstand des Verfahrens waren Teile des Inhaltes eines Buches, welches der Verfügungsbeklagte verlegt hatte.

Dieses Buch hatte konkrete, letztlich nicht beweisbare Ausführungen des Autors bezüglich des Verfügungsklägers zum Inhalt.

3. Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz

Im Rahmen der Abwägung zwischen den Belangen der Meinungsfreiheit und des Persönlichkeitsschutzes ist zu berücksichtigen, dass Tatsachenbehauptungen auch dann von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt sein können, wenn sie sich nachträglich als falsch herausstellen. Zwar ist jeder, der Tatsachenbehauptungen zum Nachteil Dritter aufstellt, zur Wahrheit verpflichtet.

Doch führt die Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung nicht automatisch zum Vorrang des Persönlichkeitsschutzes. Vielmehr darf die Wahrheitspflicht nicht übersteigert werden, weil sonst eine Einschränkung und Lähmung des Kommunikationsprozesses zu befürchten wäre.

Deshalb kommt es für die Frage der Rechtmäßigkeit einer Meinungsäußerung maßgeblich darauf an, ob der sich Äußernde den Sorgfaltspflichten genügt hat, die bei der Mitteilung nachteiliger Tatsachen über Dritte beachtet werden müssen. Sind diese erfüllt, ist die Tatsachenbehauptung im Zeitpunkt der Äußerung berechtigterweise aufgestellt worden.

Eine Verurteilung zur Unterlassung wegen der Meinungsäußerung kommt dann, weil mangels eines rechtswidrigen Eingriffs nur in Betracht, wenn sich konkret eine besondere Gefährdung des Verfügungsklägers aufzeigen würde.

Das Landgericht meint hier, dass es nach seiner Auffassung keinerlei nachvollziehbare Hinweise dahingehend geben würde, dass der Verfügungskläger für die Stasi tätig gewesen ist.

Das ist nachweislich falsch.

*Wie bereits in der schriftlichen Begründung zum Widerspruch vom 23.05. 2022 (**SS 7 ff**) ausgeführt, ist der Verfügungskläger nachweislich inoffizieller Mitarbeiter gewesen. Denn er war am 02.12. 1983 mittels einer sogenannten Klarnamenkarte erfasst und hat über Wochen hinweg (SS 7 ff der Widerspruchsbegründung) in mündlichen Gesprächen und darüber hinaus auch schriftlich, zielgerichtet Informationen über Dritte an die Mitarbeiter des MfS mitgeteilt.*

Der Verfügungskläger hat sogar die Anwendung erzieherischer Maßnahmen gegen Herrn Mühlbauer gegenüber dem MfS nachhaltigst angeregt.

Insofern das Landgericht meint, der Verfügungsbeklagte habe quasi (S 8 der Entscheidung) - weil er weder Betroffener etwaiger Handlungen des Verfügungsklägers sei – noch als presse oder presserechtliche Stelle anzusehen sei – keinerlei Rechtsbefugnis seine Meinung zu äußern, ist auch dies nicht nachvollziehbar.

Aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG folgt, dass jedermann das Recht hat, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Grundrechtlich geschützt sind damit Werturteile, also Äußerungen, die durch ein Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind. Dies gilt insbesondere ungeachtet eines womöglich ehrschmälernden Gehaltes einer Äußerung. Selbst wenn eine Aussage verletzend oder polemisch formuliert ist, entzieht sie diese nicht dem Schutzbereich des Grundrechtes.

Im Einzelnen hierzu:

a). Brief des Verfügungsbeklagten vom 09.03. 2022

In diesem Brief bezeichnet der Verfügungsbeklagte den Verfügungskläger als ehemaligen Spitzel der Staatsicherheit der DDR. Das der Verfügungskläger Mitarbeiter bespitzelt, über diese Informationen weitergegeben hat steht außer Frage fest.

*Soweit der Verfügungsbeklagte ausgeführt hat, (siehe auch 10 d. E.) dass es sich bei dem **Verfügungskläger** um einen ehemaligen Mitarbeiter der Stasi handeln **könnte und der Verfügungsbeklagte zu der Überzeugung gekommen sei,***

dass der Verfügungskläger für die Stasis gearbeitet habe, ist das grundsätzlich von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Soweit das Landgericht hier ausführt:

„Der Verfügungskläger wird vom Verfügungsbeklagten offen und ohne Relativierung als Mitverantwortlicher und somit als Täter dargestellt...“ und sodann ausführt: „identifizierbar einem verbrecherischen ehemaligen Staatsorgan zugeordnet und damit undifferenziert jenen Menschen gleichgesetzt die (tatsächlich) andere Menschen verfolgt, verhaftet, gefoltert und gar getötet haben“ kann auch das so nicht nachvollzogen werden. Im Übrigen ist diese Feststellung offensichtlich der Unkenntnis des Gerichts bezüglich der tatsächlichen Vorgehens- und Arbeitsweise des MfS geschuldet.

*Ausweislich der Forschung und der versuchten Aufarbeitung des vom MfS über die Bewohner der ehemaligen DDR gelegten „Netzes“ war ein wesentlicher und zentraler Pfeiler der Tätigkeit des MfS **Informationen** über BürgerInnen der ehemaligen DDR zu gewinnen.*

Dies fand auch insbesondere in den staatseigenen Werften und sonstigen Betrieben umfassend statt.

Diese Informationsgewinnung war ein wesentlicher und zentraler Pfeiler zu der Aufgabenerfüllung durch den MfS.

Insofern das Gericht also damit argumentiert, dass Gericht sei nicht davon überzeugt, dass der Vortrag des Verfügungsbeklagten wahr ist, weil mit dem Vortrag des Klägers, etwa durch Vorlage seiner Stasiakte, der Unbedenklichkeitsbescheinigung und seiner eidesstattlichen Versicherung, konkretisiert, substantiiert und glaubhaft gemacht habe, dass es keine Hinweise darauf gebe, dass der Kläger je eine offizielle oder inoffizielle IM Verbindung zur Stasi hatte.

Auch hier ist anzumerken, dass der Verfügungskläger im Rahmen seiner vorgelegten eidesstattlichen Versicherung folgendes ausgeführt hat:

„Ich möchte an dieser Stelle nochmals betonen, dass ich keinerlei Verbindungen zur damaligen Staatssicherheit der DDR hatte. Aus meiner Stasi Akte ergibt sich unschwer, dass ich – offenbar aufgrund meiner damaligen für die Stasi „attraktiven“ Position als Brandschutzinspektor auf der Stralsunder Werft zu Gesprächen mit der Stasi vorgeladen

worden bin. Diesen Vorladungen bin ich selbstverständlich nachgekommen, weil mich die Stasi sonst abgeholt hätte....“

Ist hierzu folgendes anzumerken.

Der Verfügungskläger hat mit diesen Ausführungen insofern nichtssagend etwas bekundet, was allgemein bekannt ist.

Allerdings ist der eidesstattlichen Versicherung nicht zu entnehmen, weshalb er denn bei den Treffen mit Mitarbeitern des MfS zielgerichtet Informationen über Dritte an diese weitergegeben hat und ferner dies nicht nur in mündlicher Form- sondern darüber hinaus auch noch schriftlich.

Auch die angefochtene Entscheidung verhält sich dazu nicht.

Der Verfügungskläger hätte gegenüber den Mitarbeitern des MfS keine Dritte denunzierende Angaben machen müssen, dass er das getan hat, steht außer Frage.

Das man letztendlich den Verfügungskläger als Mitarbeiter für den MfS als ungeeignet eingestuft hat, ändert allerdings nichts an der Tatsache des wie oben Angeführten.

Insofern sind die Behauptungen des Verfügungsbeklagten an diesem Sachverhalt zu messen.

Zur sprachlichen Definition des Spitzels

Der Spitzel (ursprünglich wienerisch, Verkleinerungsform von Spitz, wörtlich „wachsamer kleiner Spitz“) ist eine meist negativ konnotierte Bezeichnung für eine Person, die Spionage auf niederer gesellschaftlicher Ebene oder nicht in Ausübung einer amtlichen Funktion ausführt und ermittelte Informationen an Auftraggeber oder Gleichgesinnte weitergibt.

Insofern ist die Zuordnung des Verfügungsklägers durch den Verfügungsbeklagten durchaus, nach dem Inhalt der Stasiakte, nachvollziehbar.

Auch wie weiteren, durch das Gericht inkriminierten Äußerungen, des Verfügungsbeklagten sind von dem Grundsatz der Meinungsfreiheit gedeckt. Denn die Formulierung, dass es sich bei dem Verfügungskläger um einen inoffiziellen Mitarbeiter der Stasi gehandelt haben könnte, stellt im Zusammenhang nicht fest dass der

Verfügungskläger ein solcher gewesen sei, sondern stellt lediglich dies als Möglichkeit in den Raum.

Das der Verfügungsbeklagte weiterhin mitgeteilt hat, dass er zu der Überzeugung gekommen sei, dass der Verfügungskläger doch Mitarbeiter der Staatssicherheit gewesen sei, beinhaltet nicht, dass er damit zum Ausdruck gebracht hat, es gäbe offenkundige Beweise dafür, sondern es beinhaltet die individuelle Meinungsbildung des Verfügungsbeklagten, die auch strikt unter die Meinungsfreiheit fällt.

Im Übrigen wird, auch zu der Vermeidung von Wiederholungen, auf das gesamte erstinstanzliche Vorbringen des Beklagten, einschließlich der dortigen Beweisanträge, ergänzend Bezug genommen.

Sollte das Gericht in der einen oder anderen Frage für erforderlich halten, wird um einen richterlichen Hinweis gem. §139 ZPO gebeten.“

Unter dem Datum vom 02.11. 2022 hat dann das Schleswig Holsteinische Oberlandesgericht beschlossen, dass der Senat beabsichtigt die Berufung zurückzuweisen, weil er einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Auszucht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzlich Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichtes erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

Zur Begründung hat das Oberlandesgericht unter anderem ausgeführt:

„Der Verfügungsbeklagte und Berufungsführer wendet sich gegen seine Verurteilung im einstweiligen Verfügungsverfahren die vollständige oder auszugsweise Verbreitung der „Stasi-Akte“ des Verfügungsklägers sowie Äußerungen über den Verfügungskläger zu unterlassen, mit denen diesem eine Mitgliedschaft in und Tätigkeit für die Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) unterstellt wird.

Der Verfügungsbeklagte wandte sich mit Schreiben vom 9. März und vom 18. März 2022 unter dem Betreff „Ehemaliger Spitzel der Staatssicherheit der DDR“ an den Leiter der Landesfeuerweherschule Harrislee und ehemaligen Vorgesetzten des zwischenzeitlich pensionierten Verfügungsklägers sowie an die Innenministerin des Landes Schleswig-Holstein. In diesen Schreiben behauptete der Verfügungsbeklagte, der Verfügungskläger sei ein ehemaliger Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR. Der Verfügungskläger habe das Innenministerium belogen, als er dies in einer Anhörung verneint habe. Sofern der Leiter der Landesfeuerweherschule keine Stellungnahme hierzu abgebe und ihm, dem Verfügungsbeklagten, keine weiteren Informationen erteile, werde er sich an die „Medien und die Presse“ wenden. Als Anlage zu den Schreiben übersandte der Verfügungsbeklagte die komplette Kaderakte, die das Ministerium für Staatssicherheit über den Verfügungskläger geführt hatte, und die der Verfügungskläger selbst auf Anfrage vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) erhalten hatte. Diese Kaderakte (Az. des BStU: 000795119R) war Gegenstand eines ebenfalls beim Landgericht Flensburg anhängigen, zwischenzeitlich beendeten Parallelverfahrens (Az. 7 O 140120), in welchem der hiesige Verfügungskläger die vom Verfügungsbeklagten betriebene Underdog Verlag gemeinnützige UG sowie einen weiteren Beklagten erfolgreich auf Unterlassung ähnlicher Behauptungen in Anspruch genommen hat. Der Verfügungskläger hatte die Kaderakte zum Nachweis, dass er niemals für die Stasi tätig gewesen sei, im dortigen Verfahren zur Akte gereicht, wodurch auch der Verfügungsbeklagte in den Besitz einer Kopie derselben gelangt war.

Der Verfügungskläger hat am 25. März 2022 beim Landgericht Flensburg einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt, mit dem Ziel, diese Aktivitäten des Verfügungsbeklagten zu unterbinden.

Mit Beschluss vom 28. März 2022 hat das Landgericht antragsgemäß beschlossen, dass dem Verfügungsbeklagten unter Androhung von Ordnungsmitteln einstweilen untersagt wird, die Kaderakte (sog. Stasi-Akte) des Verfügungsklägers vollständig oder auszugsweise öffentlich zu machen oder diese dritten Personen ganz oder auszugsweise bzw. Informationen hieraus zugänglich zu machen. Weiter hat das Landgericht dem Verfügungsbeklagten untersagt, über den Verfügungskläger Aussagen wörtlich oder sinngemäß dritten Personen gegenüber zu tätigen, öffentlich zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, in denen er behauptet, der Verfügungskläger sei ein ehemaliger Spitzel oder Mitarbeiter der Staatssicherheit der DDR und er habe das Innenministerium belogen.

Gegen diesen Beschluss hat der Verfügungsbeklagte mit Schriftsatz vom 23. Mai 2022 Widerspruch eingelegt.

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung hat das Landgericht mit Urteil vom 7. Juli 2022 die am 28. März 2022 ergangene einstweilige Verfügung bestätigt. Der statthafte und zulässige Widerspruch sei unbegründet. Der Verfügungskläger habe in Bezug auf die erlassene einstweilige Verfügung gegen den Verfügungsbeklagten einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund. Der auf Unterlassung gerichtete Anordnungsanspruch folge hinsichtlich des Verbots der Verbreitung der Stasi-Akte jedenfalls aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog

i.V.m. §§ 823 Abs. 2 BGB, 4, 5, 9 und 32 StUG. Bei dem StUG handele es sich um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, da es den Einzelnen davor schütze, dass er durch den Umgang mit den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Informationen in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt werde (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 StUG). Nach §§ 5 f. StUG sei die Verwendung personenbezogener Informationen zum Nachteil dieser Personen ohne deren Einwilligung unzulässig, wobei Verwendung" auch jede Weitergabe von Unterlagen umfasse. Dabei sei unerheblich, ob sich aus den Unterlagen eine Stasi-Vergangenheit ergebe oder nicht. Der Verfügungsbeklagte habe auch vorsätzlich und rechtswidrig gehandelt, da er als Geschäftsführer des im Parallelverfahren beklagten Underdog-Verlags gewusst habe, dass die Verwendung der in diesem Verfahren gegenständlichen Unterlagen für andere Zwecke rechtswidrig sei. Daran ändere auch der Umstand, dass im Parallelverfahren öffentlich verhandelt worden sei, nichts, da die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung nicht bedeute, dass dort alle Informationen aus der Akte auch „öffentlich gemacht" worden seien. In Bezug auf die untersagten Äußerungen ergebe sich der Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB. Der Verfügungskläger werde durch die Äußerung, er sei Mitarbeiter der Stasi gewesen, in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Die Äußerungen seien auch rechtswidrig, da es sich um Tatsachenbehauptungen handele, deren Wahrheitsgehalt der Verfügungsbeklagte nicht habe nachweisen können.

Insbesondere ergebe sich dieser nicht aus der Kaderakte, da entgegen der Auffassung des Verfügungsbeklagten weder der reine Kontakt zur Stasi noch die bloße Informationsherausgabe für die Qualifikation als Informeller Mitarbeiter ausreichen. Der Verfügungskläger sei in der Akte zudem nicht als „IM", sondern als bloßer „IM-Kandidat" geführt worden. Es könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass er allein durch „konkludentes Verhalten" zum informellen Mitarbeiter geworden sei, da es für die Qualifikation als solcher darauf ankomme, dass eine Person sich aus Sicht des Staatssicherheitsdienstes zur Mitarbeit bereit erklärt habe. Das sei aber gerade nicht der Fall, vielmehr habe die Stasi selbst in ihrem Abschlussbericht vermerkt, dass der Verfügungskläger als informeller Mitarbeiter nicht geeignet sei. Der Verfügungsbeklagte habe auch kein schutzwürdiges Interesse an den inkriminierten Äußerungen oder an der Verbreitung der Stasi-Akte. Weder sei er ein Journalist oder Angehöriger der Presse noch ein Betroffener etwaiger Handlungen des Verfügungsklägers. Die durch die Erstbegehung indizierte Wiederholungsgefahr folge aus der im Termin geäußerten Uneinsichtigkeit des Verfügungsbeklagten, der unverändert an seinen Auffassungen, die Verbreitung der Akte und der Äußerungen sei rechtmäßig, festhalte. Hierin liege auch der Verfügungsgrund für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch, zumal der Verfügungskläger glaubhaft gemacht habe, dass ihn die Verleumdungen des Verfügungsbeklagten psychisch schwer belasteten und der Verfügungsbeklagte dessen ungeachtet in seinem Treiben fortfahre.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Verfügungsbeklagten, die er im Wesentlichen wie folgt begründet: Das Landgericht könne seine Rechtsauffassung nicht auf das StUG stützen, da dieses nur die Akten oder Teile von Akten umfasse, die der Öffentlichkeit nicht frei zugänglich gemacht worden seien. Dies sei aber in Bezug auf die Akte des Verfügungsklägers geschehen, da diese im Rahmen einer öffentlichen Hauptverhandlung vorgelegt worden sei. Damit habe der Verfügungskläger konkludent deutlich

gemacht, dass er kein besonderes Interesse an der Geheimhaltung seiner Akte habe, zumal er zu keinem Zeitpunkt den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt habe. Im Übrigen dürfe alles, was im Rahmen einer öffentlichen Hauptverhandlung erörtert werde, auch publiziert werden. Damit habe der Verfügungsbeklagte weder vorsätzlich noch rechtswidrig gehandelt. In Bezug auf die streitgegenständlichen Äußerungen seien diese vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst, zumal sich aus der Stasi-Akte ergebe, dass der Verfügungskläger inoffizieller Mitarbeiter gewesen sei. Dafür reiche es aus, dass er mit Klarnamen in einer Akte erfasst worden sei und über Wochen hinweg in Gesprächen sowie auch schriftlich zielgerichtet Informationen über Dritte an die Mitarbeiter des MfS mitgeteilt und sogar die Anwendung erzieherischer Maßnahmen gegen Herrn Mühlbauer angeregt habe. Zudem teile der Verfügungsbeklagte in den Briefen lediglich seine persönliche Überzeugung mit, der Verfügungskläger sei Stasi-Mitarbeiter gewesen, was von der Meinungsfreiheit gedeckt sei. Die zulässige Berufung ist offensichtlich unbegründet.

Das Landgericht hat die beantragte einstweilige Anordnung zu Recht erlassen, weil der Verfügungskläger sowohl einen Verfügungsanspruch als auch einen Verfügungsgrund hat. Auf die zutreffende Begründung in dem angefochtenen Urteil wird vollumfänglich Bezug genommen. Auch die Einwendungen des Verfügungsbeklagten führen zu keinem anderen Ergebnis.

1. Der Verfügungsbeklagte verkennt die Reichweite der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, wenn er meint, allein aufgrund der durchgeführten mündlichen Verhandlung ohne Ausschluss der Öffentlichkeit sei die gesamte Kaderakte des Verfügungsklägers öffentlich geworden. Nach § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG ist lediglich die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht öffentlich, nicht aber der Inhalt der Akten. Dieser ist vielmehr vor dem Zugriff Unbeteiligter durch die engen Voraussetzungen des Akteneinsichtsrechts (§ 299 ZPO) geschützt (MÜK0ZPO/Pabst, 6. Aufl. 2022, GVG § 169 Rn. 11). Unstreitig wurde die Kaderakte im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht verlesen. Soweit ihr Inhalt erörtert wurde, ist dieser zwar gerichtsöffentlich im Sinne einer unmittelbaren Öffentlichkeit für alle im Gerichtssaal anwesenden Personen geworden (zu den unterschiedlichen Arten der Öffentlichkeit vgl. MüKoZPO/Pabst, aaO, GVG § 169 Rin. 42 ff.). Daraus folgt jedoch entgegen der Auffassung des Verfügungsbeklagten nicht, dass alles, was in der mündlichen Verhandlung erörtert wurde, auch Gegenstand öffentlicher Berichterstattung sein darf. Vielmehr sind dabei die Rechte der Betroffenen gegen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit abzuwägen, da die Berichterstattung über gerichtliche Verfahren den allgemeinen Schranken nach Art. 5 Abs. 2 GG unterliegt (Kissel/Mayer/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 169 Rin. 87). Hier geht es nicht um Presseberichterstattung über ein Gerichtsverfahren, an dem möglicherweise ein öffentliches Interesse besteht, sondern um die persönliche Adressierung öffentlicher Stellen mit dem Ziel, den Verfügungskläger als Stasi-Mitarbeiter zu verleumden, dies unter Zuhilfenahme der im Gerichtsverfahren zur Widerlegung der vom Verfügungsbeklagten und dem weiteren Beklagten Tiedtke von Koß geäußerten Tatsachenbehauptungen eingeführten Kaderakte. Aus der Einführung der Kaderakte in das Parallelverfahren ergibt sich keine Einwilligung des Verfügungsklägers in eine Veröffentlichung oder Übersendung seiner Kaderakte an unbeteiligte Dritte. Die Einwilligung ist weder ausdrücklich erklärt worden noch ergibt sie sich aus den Umständen. Ebenso wenig ist die vom Landgericht vorgenommene Anwendung der Verbotsnormen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) auf den vorliegenden

Fall zu kritisieren. Bei der Kaderakte handelt es sich um Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes; die Verwendung als Beweismittel im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ändert hieran nichts. Vielmehr ist der Gesetzeszweck aus § 1 Nr. 2 StUG, namentlich der Schutz des Einzelnen vor Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts, vorliegend offensichtlich einschlägig. Warum dieses Schutzbedürfnis entfallen sollte, wenn eine Kaderakte zum Gegenstand eines Zivilverfahrens geworden ist, erläutert die Berufungsschrift nicht. Die Erhebungen personenbezogener Informationen über Betroffene und über Dritte im Sinne von § 5 Abs. 1 StUG durch den Staatssicherheitsdienst waren mit dem Persönlichkeitsrecht der betroffenen Menschen unvereinbar. Sie führten zu einer umfassenden Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit und zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen der betroffenen Bürger (vgl. hierzu die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Volkszählungsurteil, BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1963 -1 BvR 209/83 u. a., BVerfGE 65, 1, 41 ff., 52 f.). Solche Informationssammlungen sind verfassungswidrig. Aus der Unrechtsnatur dieser Informationen folgt zwingend der Grundsatz, dass sie nicht zum Nachteil der Betroffenen verwendet werden dürfen (Nomos-BR/Stoltenberg/Bossack, StUG, aaO, § 5 Rn. 2).

Zwar hat der Verfügungskläger gemäß § 3 Abs. 2 StUG das Recht, die ihm vom BStU erteilten Auskünfte, mithin die erlangte Kaderakte, im Rahmen der allgemeinen Gesetze für jeden beliebigen Zweck zu verwenden (vgl. dazu im Einzelnen: Nomos-BR/Stoltenberg/Bossack StUG, 1. Aufl. 2012, § 3 Rn. 9 f.). Dies bedeutet jedoch nicht, dass etwa auch jeder Dritte, wie vorliegend der Verfügungsbeklagte, diese Rechte hat. Insoweit verbietet § 5 StUG die Verwendung personenbezogener Informationen zum Nachteil der betroffenen Person, wogegen der Verfügungsbeklagte verstoßen hat, indem er die Kaderakte an unbeteiligte Dritte übersandt hat.

Auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts wird im Übrigen Bezug genommen.

Soweit der Verfügungsbeklagte bei der Übersendung der Kaderakte an Dritte davon ausgegangen ist, hierzu berechtigt zu sein, handelt es sich um einen vermeidbaren Verbotsirrtum, der weder die Rechtswidrigkeit noch die Vorwerfbarkeit seines Handelns beseitigen kann. Der Verfügungsbeklagte hätte die Rechtswidrigkeit seines Handelns selbst erkennen können und bei Unsicherheit hierüber Expertenrat einholen müssen (vgl. MüKoBGB/Grundmann, 9. Aufl. 2022, § 276 Rn. 73). Bei gehöriger Anstrengung des Gewissens musste es sich auch dem Verfügungsbeklagten aufdrängen, dass eine Verleumdung des Verfügungsklägers gegenüber Dritten unter Verwendung von Unterlagen, die er als Beteiligter eines Zivilprozesses erlangt hatte, nicht zulässig war.

4. Auch die in den Schreiben an den Leiter der Landesfeuerweherschule und die Innenministerin des Landes Schleswig-Holstein enthaltenen Äußerungen des Verfügungsbeklagten über die angebliche Stasi-Mitgliedschaft des Verfügungsklägers hat das Landgericht zu Recht untersagt und dabei eine zutreffende Abwägung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit des Verfügungsbeklagten mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers durchgeführt, auf die Bezug genommen wird.

Weder ergibt sich aus der Stasi-Akte, dass der Verfügungskläger inoffizieller Mitarbeiter war (a), noch durfte der Verfügungsbeklagte in den Briefen seine persönliche Meinung, der Verfügungskläger sei ein Stasi-Spitzel, äußern (b).

- a) *Der mit der Berufung nochmals aufgeführte Umstand, dass es eine Stasi-Akte und diverse Vermerke über den Verfügungskläger gibt und dass dieser unstreitig Vorladungen durch die Stasi folgte und auf Aufforderung Auskünfte erteilte, belegt eine tatsächliche Tätigkeit des Verfügungsklägers als informeller Mitarbeiter gerade nicht. Denn wenn schon bloße Anwerbeversuche und zu diesem Zweck geführte Gespräche und gefertigte Unterlagen dazu führen würden, dass ein Bürger der ehemaligen DDR als „Stasi-Mitarbeiter bezeichnet werden dürfte, wäre der Unrechtsgehalt dieses Vorwurfs beseitigt, da dann jede Reaktion auf eine Vorladung schon als Mitarbeit gewertet würde. Auch die von der Berufung angeführten, aus den Unterlagen ersichtlichen Angaben des Verfügungsklägers über den Abteilungsleiter Mühlbauer und den Vorgesetzten Mielke lassen nicht auf eine aktive Mitarbeit oder eine andauernde Kooperation des Klägers mit der Stasi schließen, in Bezug auf seinen Vorgesetzten Mielke findet sich ein vom Verfügungskläger auf wiederholte Aufforderung während eines Gesprächstermins gefertigter schriftlicher Bericht (Bl. 65 der Kaderakte, Bl. 115 d.A.), in dem jedoch kein einziges negatives Wort über Herrn Mielke enthalten ist, woran sich zeigt, dass der Verfügungskläger jegliche Versuche, ihn zu einer Mitarbeit im Sinne einer Belastung seiner Kollegen gegenüber den Mitarbeitern des MfS zu veranlassen, boykottierte. Eigene schriftliche Angaben über den von ihm kritisierten Abteilungsleiter Mühlbauer hat der Verfügungskläger trotz mehrfacher Aufforderung nicht gemacht, sondern sich diesem Ansinnen erkennbar durch passiven Widerstand widersetzt. Die negativen Angaben finden sich in dem Gesprächsvermerk vom 9. August 1984 (Bl. 57f. der Kaderakte, Bl. 107f d.A.), wonach der Verfügungskläger nach seinen Möglichkeiten zur Durchsetzung der gesetzlichen Weisungen gefragt wurde und hierauf zunächst angibt, zu „Verantwortlichen diesbezüglich ein sehr gutes Verhältnis“ zu haben und dass seiner Einschätzung nach „in den meisten Fällen eigenes Engagement der Verantwortlichen“ vorliege, In Bezug auf den Abteilungsleiter Mühlbauer hingegen würden bei Kontrollen in dessen Abteilung ständig Verstöße gegen Weisungen bzw. Nichterfüllung von Auflagen festgestellt, wobei es sich „zumeist um Sachen geringer Wichtigkeit“ handle. Im Begleitvermerk zu diesem Gespräch findet sich die Vorgabe, dass im nächsten „Kontaktgespräch“ zu klären sei, inwieweit der Kandidat bereit sei, „belastende Angaben zu bestimmten Personen zu machen“. In dem darauf folgenden „3. Kontaktgespräch“ (nachdem der Verfügungskläger den eigentlich vereinbarten Termin - zum wiederholten Mal - versäumt hatte) wurde der Verfügungskläger ausweislich des Gesprächsprotokolls vom 17. August 1984 (Bl. 61 f. der Kaderakte, Bl. 111 f. d.A.) erneut auf die Problematik des Abteilungsleiters Mühlbauer angesprochen. Entgegen der Darstellung des Verfügungsbeklagten regte er nicht etwa gegenüber dem MfS erzieherische Maßnahmen an, sondern schildert den Gesprächspartnern, dass er diese erfolglos gegenüber seinem Vorgesetzten Mielke angeregt habe. Dies belegt, dass der Verfügungskläger Angaben nur insoweit machte, als es um Unzulänglichkeiten beim Brandschutz, für den er zuständig war, ging und in Bezug auf Vorgänge, die er bereits zuvor Dritten, hier seinem Vorgesetzten Mielke, gegenüber bekannt gemacht hatte. Eine Bereitschaft zur Denunziation anderer Personen kann hieraus gerade nicht abgeleitet werden. Vielmehr zeigen der „Abschlussbericht zum IM-Verlauf „Detlef“ vom 18. Dezember 1984 (Bl. 77 f. der Kaderakte, Bl. 127 f. d.A.) und der „Beschluss über die Archivierung des IM-Verlaufs“ vom 31. Januar 1985 (Bl. 80 der Kaderakte, Bl. 130 d.A.) deutlich, dass der Anwerbeversuch erfolglos war und der Verfügungskläger sich den*

Versuchen, ihn zu einer Mitarbeit und zur Weitergabe von Informationen zu bewegen, widersetzte. So wird von einem Mangel der „notwendigen subjektiven Merkmale“ berichtet und von „Unzuverlässigkeit bezüglich der Einhaltung vergebener Gesprächstermine“. Der Verfügungskläger habe von sich aus geäußert, dass er „eine Unterstützung des MfS nur arbeitsbedingt auf brandschutztechnischem Gebiet“ sehe, und er sei nicht bereit gewesen, „Personen direkt zu belasten“. Gegenüber dem „Kandidaten“ sei die vorgesehene informelle Zusammenarbeit nicht offengelegt worden. Aus diesem Abschlussbericht und dem Beschluss ergibt sich für den Senat eindeutig, dass der Verfügungskläger jeglichen Anwerbeversuchen des MfS - soweit sie für ihn als solche erkennbar waren - eine deutliche Absage erteilt hat.

Der Verfügungsbeklagte durfte auch nicht in den an die Feuerwehrschiele und das Innenministerium gerichteten Briefen seine persönliche Überzeugung, der Verfügungskläger sei Mitarbeiter der Stasi gewesen, kundtun. Von dem Schutz der Meinungsfreiheit nicht erfasst werden Tatsachenbehauptungen, die in dem Bewusstsein ihrer Unwahrheit aufgestellt werden oder deren Unwahrheit bereits im Zeitpunkt der Äußerung unzweifelhaft feststeht (BGH, Urteil vom 4. April 2017 - VI ZR 123/16, NJW 2017, 2029, 2031 Rn. 26 mwN). Ist die Wahrheit einer Tatsache im Zeitpunkt ihrer Äußerung ungewiss und stellt sich ihre Unwahrheit erst später heraus, fällt die Äußerung zwar in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG. Der gebotene Ausgleich zwischen den Anforderungen der Meinungsfreiheit und den Belangen des Persönlichkeitsschutzes wird dann aber dadurch hergestellt, dass demjenigen, der nachteilige Tatsachenbehauptungen über andere aufstellt, Pflichten zur sorgfältigen Recherche über den Wahrheitsgehalt auferlegt werden, die sich im Einzelnen nach den Aufklärungsmöglichkeiten richten und etwa für Medien strenger sind als für Privatleute (BGH, Urteile vom 4. April 2017- VI ZR 123/16, NJW 2017, 2029, 2031 Rn. 26; vom 17. Dezember 2013- VI ZR 211/12, NJW 2014, 2029 Rn. 23; vom 11. Dezember 2012- VI ZR 314/10, NJW 2013, 790 Rn. 12, jeweils mwN). Die Abwägung hängt dann von der Beachtung dieser Sorgfaltspflichten ab (BVerfG. Beschluss vom 17. Dezember 2002 - 1 BvR 755/99 u.a., NJW 2003, 1109, 1110 mwN).

Hier geht die Abwägung zu Lasten des Verfügungsbeklagten aus, da er angesichts seiner Beteiligung an dem vor dem Landgericht geführten Parallelverfahren zum Zeitpunkt der Abfassung der hier streitgegenständlichen Briefe wusste, dass der Verfügungskläger eine Tätigkeit für die Stasi bestritt und dies in einem Rechtsstreit geklärt werden musste. Es gibt schlicht keine Rechtfertigung dafür, dass der Verfügungsbeklagte während des laufenden Zivilprozesses seine durch nichts belegten, bestrittenen Vermutungen gegenüber dem ehemaligen Vorgesetzten bzw. Arbeitgeber des Verfügungsklägers äußerte, mit dem alleinigen Ziel, den Verfügungskläger in deren Ansehen herabzusetzen. Vielmehr dürfte er damit den Straftatbestand der üblen Nachrede oder der Verleumdung nach §§ 186, 187 StGB erfüllt haben, was ihm angesichts des vom Verfügungskläger angestrebten Zivilprozesses bewusst gewesen sein musste.“

Zu den Feststellungen und Bewertungen des Inhaltes der Kaderakte seitens des Landgerichtes und auch des Oberlandesgerichtes, ist folgendes zu bemerken.

Nach dem erteilten Ermittlungsauftrag bezüglich der Anwerbung des Verfügungsklägers wurde (Seite 25 der KA) wurde der Verfügungskläger in das Gebäude des MfS am 14.06. 1984 legendiert bestellt. Im Nachgang dazu kam es zu dem zweiten Kontaktgespräch am 09.08. 1984 (Blatt 29 der KA). Aus Seite 34 der Kaderakte ergibt sich, dass der Verfügungskläger gegenüber den Mitarbeitern des MfS mitgeteilt hat, dass er bereits erzieherische Maßnahmen gegen Herrn Mühlbauer beantragt hatte, ihm aber von dem Kollegen Mielke mitgeteilt worden sei, dass es nicht zu einer Bestrafung käme.

So ist es hier die Frage wie dies zu interpretieren ist.

Landgericht als auch Oberlandesgericht meinen, dass dies so zu verstehen sei, dass er diese Maßnahmen nur innerhalb der Werft beantragte. Aus welchem Grund und in Kenntnis der Tatsache, dass es sich um Mitarbeiter des MfS handelte, dies erfolgte dazu verhält sich der Beschluss des Oberlandesgerichtes nicht.

Insofern kann der Inhalt aber auch so verstanden werden, dass der Verfügungskläger über diese Angaben bewirken wollte, dass seinem Vorschlag bezüglich der erzieherischen Maßnahmen durch das MfS nachgegangen werden sollte. Aus Seite 35 der KA ergibt sich, dass im Rahmen des 4. Kontaktgespräches ging es dann wieder um Herrn M. Hier ist festgehalten das der Verfügungskläger sich neben seinen, weiter nicht ausgeführten mündlichen Angaben, sich dazu bereit erklärte schriftlich zu fixieren. Aus dem Abschlussbericht in der Akte ergibt sich, dass

der Verfügungskläger erst im letzten Kontaktgespräch von sich aus äußerte, dass er sich eine Zusammenarbeit mit dem MfS nur auf brandtechnischem Gebiet sehe.

Land- als auch Oberlandesgericht sind der Auffassung, dass es eine Zusammenarbeit mit den Anwerbern des MfS nur insoweit gegeben habe, als dies das berufliche Umfeld des Verfügungsklägers betroffen habe.

Der Verfassungsbeschwerdeführer hält dies aus seiner Sicht für falsch.

Er vertritt die Auffassung, dass sich aus der Kaderakte sehr wohl ergeben würde, dass es hier um ein Tätigwerden des Verfassungsbeschwerdeführers für den MfS handelt, zumal wie sich aus der Kaderakte ergibt, der Verfügungskläger selbstverständlich genau wusste, worum es bei den Gesprächen ging und bis zum letzten Treffen, auch mitwirkte.

Land- als auch Oberlandesgericht sehen bei diesen Inhalten bei den Treffen keineswegs, dass der Verfügungskläger für die Stasi oder den MfS tätig geworden sei. Das Oberlandesgericht meint darüber hinaus, dass solche Treffen mit den wie voran dargelegten Inhalten, nicht unter eine Mitarbeit subsumiert werden können.

Der Verfassungsbeschwerdeführer, hat nach Kenntnis des Inhaltes der Akte, dazu eine gänzlich andere Meinung. Er ist der Überzeugung, dass der Verfügungsbeklagte zunächst mit dem MfS zusammengearbeitet hat. Was sich insoweit auch aus der Akte ergibt.

Das der Verfügungskläger dann erst im letzten Kontaktgespräch eine klare Abgrenzung gezogen hat, belegt dies aus der Sicht des Verfassungsbeschwerdeführers.

Dieser Sichtweise kann man folgen, diese ist nicht erfunden.

Immerhin waren für den Verfügungskläger das Nichterscheinen zu vereinbarten Terminen folgenlos geblieben, so dass dieser wusste, dass er nichts zu befürchten hatte.

Es ist hier die Frage wie man den Inhalt der Kaderakte interpretieren kann. Es kommt hier auch nicht darauf, dass es zu dem Inhalt dieser Akte verschiedene Interpretationen und Bewertungen gibt.

Einzig entscheidend ist hier, dass der Verfassungsbeschwerdeführer zu der Meinungsbildung gekommen ist, dass die ersten Kontaktgespräche sehr wohl eine Informationsweitergabe (die nicht notwendig war) – auch über Dritte – an das MfS beinhaltet haben und aus seiner Einschätzung dies eine – wenn auch nur kurze – Zusammenarbeit mit Organen des MfS abbildet.

Insofern – und das ergibt sich aus den beiden Briefen – hat der Verfassungsbeschwerdeführer den Verfügungskläger als Spitzel bezeichnet und nicht etwa als informellen Mitarbeiter des MfS.

Dies kann dem Verfassungsbeschwerdeführer nicht verboten werden.

Das Oberlandesgericht weist dann mit Beschluss vom 05.12. 2022 (9 U 79/22) die Berufung ab und bezieht sich maßgeblich auf den Inhalt des Beschlusses vom 02.11. 2022.

Das Grundgesetz hat mit Art. 5 Absatz 1 GG eine verfassungsrechtliche Grundlage, deren Aufgabe es ist, dass der Einzelne sich eine eigene Meinung nicht nur bilden kann, sondern diese auch äußern. Der Kernbereich dieses Grundrechtes beinhaltet insoweit nur wenig Beschränkungen, weil er ansonsten ausgehöhlt werden würde.

Die Frage, ob eine Meinung sachlich zutreffend ist, ob diese ehrverletzend sein kann oder eine reine Schmähkritik, hat zu einer Vielzahl, manchmal auch zu erheblichen Abweichungen in der Rechtsprechung geführt.

Hier vorliegend ist der Kernbereich des Rechtes aus Art. 5 Absatz 1 GG verletzt hinsichtlich des Verfassungsbeschwerdeführers verletzt worden.

Hierzu ist noch folgendes anzumerken.

Wie der Inhalt der Kaderakte seitens des Land- als auch Oberlandesgerichtes be – und gewertet wird muss für den Verfassungsbeschwerdeführer schon deshalb nicht verbindlich sein, weil das Verfahren zu dem Zeitpunkt des absetzens der beiden Briefe noch rechtsanhängig gewesen ist.

Das der Verfassungsbeschwerdeführer den Inhalt der Kaderakte anders interpretiert und aus seiner Sicht, es sehr wohl in den ersten Kontaktgesprächen ein Mitwirken des Verfügungsklägers gegeben habe, ist auch nicht an den Haaren herbeigezogen oder frei erfunden. Sondern der Inhalt der Kaderakte kann so verstanden werden, wie der Verfassungsbeschwerdeführer dies meint.

Soweit dem Verfassungsbeschwerdeführer vorgehalten wird, er habe während des laufenden Verfahrens die Briefe abgesetzt

mit der Zielsetzung dem Verfügungskläger zu schaden oder diesen schwer zu diskreditieren, kann dem schon deshalb nicht gefolgt werden, weil aus dem Inhalt der Briefe sich ergibt, dass er den Verfügungskläger nicht etwa als IM bezeichnet hat, sondern lediglich als Spitzel, der in wenigen Kontaktgesprächen, Informationen über Dritte an die Mitarbeiter des MfS weitergegeben hat. Das der Verfassungsbeschwerdeführer in einem der Briefe ausgeführt hat, er sei zu der Überzeugung gekommen, dass der Verfügungskläger für die Stasis tätig war, ist dies eine Aussage, die weder willkürlich ist noch dem Verfassungsbeschwerdeführer untersagt werden kann.

Dergleichen bezieht sich auch auf die Bezeichnung des Verfügungsklägers als Spitzel.

In der Begründung hinsichtlich der Ablehnung der Berufung, verweist das Oberlandesgericht vollumfänglich auf seinen Hinweisbeschluss und bemerkt noch ergänzend, dass sich gerade aus der Kaderakte nicht ergeben würde, dass der Verfügungskläger informeller Mitarbeiter gewesen sei.

Hierbei verkennt das Oberlandesgericht, wie auch schon das Landgericht zuvor, dass der Verfassungsbeschwerdeführer – im Gegensatz zu den Feststellungen im Ausgangsverfahren – wo es im Wesentlichen, wie schon ausgeführt um die Inhalte des vom Verlag des Verfassungsbeschwerdeführers verlegten Buches Mundtot ging, mit seinen beiden Briefen den Verfügungskläger als „Spitzel“ bezeichnet hat und lediglich in einem Brief an das Innenministerium ausführte, dass er davon überzeugt sei, dass der Verfügungskläger für die Stasi tätig gewesen sei und um Überprüfung ersucht.

Hinsichtlich der Kaderakte dachte der Verfassungsbeschwerdeführer, dass die Versendung zu der Untermauerung seiner Meinungsbildung, zulässig war, weil die Kaderakte durch den Verfügungskläger – ohne Beschränkungen auf die Verwendung derselben vorgelegt hatte.

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.


Rechtsanwältin

Anlagen

- A. Kaderakte in Kopie**
- B. Übertragung der Kaderakte (Lesbarkeit derselben)**
- C. Beschluss OLG Schleswig-Holstein vom 20.09. 2022 Aktz. 9 U 35/22**
- D. Beschluss OLG Schleswig-Holstein vom 05.12. 2022 Aktz. 9 U 79/22**
- E. Beschluss LG Flensburg vom 28.03. 2022 Aktz. 7 O 93/22**
- F. Grund und Teilurteil LG Flensburg vom 17.02. 2022 7 O 140/20**
- G. Beschluss OLG Schleswig vom 02.11. 2022 Aktz. 9 U 79/22**
- H. Landgericht Flensburg Urteil vom 07.07. 2022 7 O 93/22**
- I. Eidesstattliche Versicherung des Verfügungsklägers vom 24.03. 2022**
- J. Begründung des Widerspruches vom 23.05. 2022**
- K. Protokoll der Hauptverhandlung vom 07. 07. 2022 LG Flensburg**
- L. Berufungsbegründung vom 07.09. 2022**
- M. Ergänzung der Berufungsbegründung vom 24.11. 202**

